

Glanz und Elend der deutschen Geschichte 1957 bis 1990 Band 5

Die Wiedervereinigung Mittel- und Westdeutschlands

Band 5/123: 22.06.1990 – 31.12.1990

22.06.1990

BRD: Der Deutsche Bundesrat stimmt am 22. Juni 1990 dem Staatsvertrag und der Entschlie-
ßung über die deutsch-polnische Grenze zu.

Juni 1990

BRD: Der deutsche Moraltheologe Franz Scholz (1909-1998) berichtet im Juni 1990 in der
katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 – 1990 (x853/...): >>... **Durch Ge-
walt und Verbrechen geschaffene Fakten als Recht anerkennen?**

Werden vorstaatliche Rechte, sittliche Ordnung, christlicher Rechtsschutz bei der Preisgabe
Ostdeutschlands mißachtet?

Die unbewiesene Behauptung, die Vereinigung der bisher durch die Berliner Schandmauer
und durch die Todesstreifen-Grenze quer durch Deutschland getrennten Teile Deutschlands
sei nur um den Preis der völkerrechtlichen Anerkennung der letzten Stalin-Grenze, der Oder-
Neiße-Linie, zu erreichen, läßt bei vielen die geschichtliche Tiefe, die völkerrechtliche Krise
sowie die grundgesetzliche Problematik solcher seltsamen "Anerkennung" vergessen.

Ganz zu schweigen von der menschlichen Tragödie von ca. 15 Millionen Menschen, die - ent-
eignet, verachtet, gehaßt, ausgeplündert, von Haus und Hof unmenschlich vertrieben - nun
auch noch das Recht auf Heimat aberkannt bekommen sollen.

Aus manchen Briefen, die mir im Gefolge von Veröffentlichungen zu diesen Fragen zugehen,
spricht abgründige Trauer, manchmal fassungslose Verzweiflung, tiefe Bitterkeit, brennende
Sorge. Man reagiert damit auf verbreitete Ignoranz, Leichtfertigkeit, ja Gleichgültigkeit jener
Internationalisten, denen die Massen von Asylschwindlern, die sich bequem ins bundesdeut-
sche Sozialnest fallen lassen, "heiliger" (= tabu) sind, als die eigenen Landsleute sowie die
Geschicke Ostdeutschlands und die Tragödie seiner deutschen Bewohner.

Hinzu kommt ein wegweisender politischer Erledigungswille, sowie jener schnöde National-
Masochismus, der alles, was man Deutschen antat, für recht und billig hält und für immer Bu-
ße (meist = Geld der Deutschen) für die geheimen Untaten einer kleinen Machtclique fordert.

2. Was bei alledem schockiert, ist die Entleerung des ethischen Rechtsgedankens, und zwar in
Ost und West, ja selbst im Raum der Kirche.

Dem Prozeß der Entethisierung des Rechts, die es zu einem rein pragmatischen Regelungs-
Formalismus aushöhlt, korrespondiert die Ideologisierung und Politisierung des Rechts. Es
wird zur abhängigen Variablen von Mehrheitsmeinungen und jeweiligem Minimalkonsens. Es
ist nicht mehr unabhängige Säule. Es verkommt zum bloßen Positivismus.

Damit wird seine vorstaatliche substantielle Gegebenheit und insofern Unantastbarkeit, Nicht-
verfügbarkeit und Würde verloren und verdorben. Der eigentliche Quellgrund seiner Ver-
pflichtung, seine ethische, allseits und immer fordernde Bindung und Gültigkeit ist bewußt
ausgeschaltet. Die Trennung von Recht und Moral verletzt und zerstört schließlich beide. ...

4. Aber auch die deutsche Kirche erkennt nicht die ethische, völkerrechtliche, verfassungs-

rechtliche, staatspolitische und grundrechtsbezogene Tiefe, Brisanz und menschliche Dramatik der Frage. Die vielen Besuche mit allerlei Nettigkeiten, die Milliardenhilfen von seiten der Deutschen, das Preisgeben eines Drittels von Deutschland (seit 800 Jahren bebaut und blühend gemacht), das alles löst nicht den ethischen Ur-Grund der Frage: dürfen durch brutale Gewalt und die Massenverbrechen der Vertreibung (etwa 2 Millionen Tote) erzwungene, völkerrechtswidrig zustande gekommene Fakten als Recht anerkannt werden?

Was in dieser dunklen Welt denkbar ist: Unter dem Druck einer Macht- und Zwangslage, angesichts des rechtsenthobenen chauvinistischen Durchsetzungswillens Polens (und der UdSSR) sowie derjenigen (auch bei uns), die diese Interessen (aus unterschiedlichen o.a. Motiven) mit-vertreten, könnte man unter Protest gegen das Unrecht, die Unrechtsfakten hinnehmen.

Keineswegs aber und nie als Recht anerkennen. Die ohnehin inflationär verschlissene Vokabel "Versöhnung" könnte sonst zum unverbindlichen Zudecken der Tragödie einer Kirche, in der ein katholisches Volk Katholiken und Christen des Nachbarvolkes derart vergeltungsartig und tödlich behandelt, mißbraucht werden.

Sieht man nicht, wie unglaublich und peinlich eine derartige Kirche, ein solches Volk werden, wenn "eines der größten Verbrechen der Geschichte" (Pius XII.) mit Duldung, Billigung, sophistischer und geschichtsfälschender Scheinlegitimierung, ja sogar mit dem Segen und unter Berufung auf den angeblichen göttlichen Willen von Bischöfen für gutes und hohes Recht erklärt wird?

Wenn hier keine Einsicht in Mitschuld erfolgt, Rechtsbeugung nicht bedauernd zugegeben, auch nicht nur individuell privatisiert wird, dann bleiben alle Gesten, Freundlichkeiten, Hilfen; ja auch Umarmungen, Messen nebst Konzelebrationen (gemeinsame liturgische Feiern), Predigten und Papiere nur entwertete Billig- und Falschmünzen statt der mit dem Gewissen, dem Recht und dem Herzen gedeckten "harten" christlichen Währung der Wahrheit und Schuldeinsicht und Wiedergutmachung. ...<<

Die deutsche Studiendirektorin Margarethe Kuppe (1917-2004) berichtet im Juni 1990 in der katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 – 1990 über den "Deutschen Osten" (x853/...): >>... **Deutscher Osten - 800 Jahre deutsches Land**

Es scheint geboten, um das ganze Gewicht dieser Frage der Oder-Neiße-Linie - in menschlicher, historischer und politischer Hinsicht - bewußt zu machen, erneut an einige wichtige Fakten zu erinnern:

Es ist hier von dem Jahr 1916 auszugehen, als von Deutschland und Österreich, noch während des Krieges mit Rußland, ein selbständiger Staat Polen gegründet wurde. Seit dem Wiener Kongreß von 1815 bestand zwar ein Staat Polen, doch er war mit Rußland vereint. Dieser Staat hatte während des Krieges noch keine festen Grenzen.

- Der Völkerbund ließ nach dem Ende des Krieges (1918) durch Lord Curzon die Volkstums-grenze Polens im Osten feststellen. Man untersuchte, bis zu welchem Bereich die Mehrheit der Bevölkerung als Muttersprache Polnisch sprach; die so benannte "Curzon-Linie" wurde am 8.12.1919 festgelegt. Während des Bürgerkrieges in Rußland und der Abwehr der Roten Armee vor Warschau ging Polen mit militärischer Gewalt über jene Curzon-Linie weit hinaus. Jene Gebiete, die dann im Hitler-Stalin-Pakt wieder an Rußland zurückfielen, waren von 12 Millionen Menschen, jedoch nur von 3 Millionen Polen bewohnt.

Sie alle wären jedoch während der Bolschewisierung Rußlands gerne bei Polen geblieben. Als nun 1945 die Herrschaft Rußlands in diese Gebiete zurückkehrte, wanderten 1 1/2 Millionen Polen nach Polen aus. Mit diesen Umständen wurde die "Westverschiebung" Polens begründet, als deren Folge aus dem deutschen Osten 12 Millionen Deutsche vertrieben wurden, von denen 3 Millionen grausam zugrunde gingen.

- Nach dem Ersten Weltkrieg (Versailles) gewann Polen rd. 60.000 qkm Gebiete des Deut-

schen Reiches: Ost-Oberschlesien - entgegen dem eindeutigen Votum der Volksabstimmung - , fast die gesamten Provinzen Posen und Westpreußen. Der Rest wurde in der Grenzmark Posen-Westpreußen zusammengefaßt. Gleichzeitig entstand der "Korridor" mit der Lostrennung Ostpreußens. Es entstand auch die "Freie Stadt Danzig". Auch hier liegen Ursachen für den Beginn des Zweiten Weltkrieges, wie überhaupt für die nationalistische Virulenz (Ansteckungsfähigkeit) der nationalsozialistischen Bewegung.

- Nach dem Zweiten Weltkrieg bedeutete die "Westverschiebung" Polens bis an die Oder und Neiße mit der Vertreibung der Deutschen den Gewinn von weiterhin 101.000 qkm deutschen Landes: Schlesien, Ost-Brandenburg, die Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern und Süd-Ostpreußen, dessen Norden mit Königsberg an Rußland fiel (13.000 qkm). So ist das heutige Staatsgebiet von Polen mit 312.000 qkm zur größeren Hälfte, nämlich 160.000 qkm, "gewonnenes" deutsches Land.

Das Bewußtsein, daß sich dieses einst blühende deutsche Land im Zustand äußerster Verrottung befindet, kommt als besondere seelische Last für die Ostdeutschen noch dazu. Es muß auch noch erwähnt werden, daß Polen im Bereich der Oder-Mündung, westlich der Oder, sich mit Stettin ein Gebiet angeeignet hat, das etwa die Größe Luxemburgs besitzt.

Abschließend seien noch einige historische Fakten erwähnt:

Während die Sudetendeutschen schon seit etwa 950 von den Herzögen von Böhmen, den Przemysliden – Herzog Boleslaw von Böhmen kämpfte unter Otto dem Großen 955 in der Ungarn-Schlacht bei Augsburg auf dem Lechfeld mit - zur Urbarmachung der Hänge der Sudeten, des Erzgebirges und des Böhmerwaldes nach Böhmen gerufen wurden, galt das für die Gebiete des Deutschen Ostens erst später.

So wurde Brandenburg 1034 an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier von Kaiser Lothar von Supplinburg zu Lehen gegeben. 1163 nahm Boleslaw der Lange aus dem Hause der Piasten Schlesien von Barbarossa zu Lehen, das Gleiche taten 1187 die Greifen als Herzöge von Pommern.

1226 übergab auf Wunsch des Herzogs Konrad von Masowien Friedrich II., der Enkel Barbarossas, das Gebiet von Thorn und Weichsel abwärts bis zur Ostseeküste und von da nach Norden, das Gebiet der "heidnischen" und kriegerischen Pruzzen, Hermann von Salza als Hochmeister des deutschen Ritterordens zu Lehen, um die Pruzzen zu bekehren und ansässig d.h. zu Bauern zu machen. In der Folge wurde das gesamte Gebiet des Deutschen Ritterordens, das zeitweise bis an den Finnischen Meerbusen reichte, Reichsgebiet.

Ostpreußen zwischen Weichsel und Memel blieb schließlich übrig, das von 1466 bis 1660 polnisches Kronlehen war. Im Frieden von Oliva wurde Ostpreußen mit Brandenburg als nicht mehr von Polen abhängiges Kronlehen vereint. Die deutschen Bewohner des Landes wurden zwischen 1466 und 1660 natürlich nicht "umgesiedelt".

Westpreußen mit dem vom Deutschen Orden urbar gemachten Kulmerland kam durch die Polnischen Teilung 1772 und 1793 an Preußen. Während die Gebiete, die Preußen aus der Dritten Polnischen Teilung 1795 erhielt, im Wiener Kongreß 1815 an Polen zurückfielen, blieben die Provinzen Westpreußen und Posen bis 1918 mit Preußen vereint, während der 1815 als Königreich wiedergegründete polnische Staat - sicher gegen den Willen der Polen – in der Weise mit Rußland vereint wurde, daß der Zar von Rußland in Personalunion zugleich König von Polen war. Dieser Zustand blieb bis 1830, der ersten polnischen Revolution, erhalten.

Nach der Niederschlagung dieser Revolution durch Rußland wurde Polen zur russischen Provinz degradiert, bis es 1916, im Ersten Weltkrieg, noch ohne festgelegte Grenzen von Deutschland neu errichtet wurde. Die widernatürlichen Grenzen Polens als Folge des Ersten Weltkrieges (Diktat von Versailles) blieben erhalten bis 1939, als Hitler mit dem Krieg gegen Polen den Zweiten Weltkrieg auslöste. Bis 1945 bestand das besiegte Polen als Generalgou-

vernement Warschau. ...<<

Der deutsche Jesuit und Publizist Lothar Groppe berichtet im Juni 1990 in der katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 - 1990 (x853/...): >>**Diktat- oder Verständigungsfrieden?**

Thukydides, der Vater der politischen Geschichtswissenschaft, schreibt: "Nach unserer Überzeugung lassen sich die großen Feindschaften auf die Dauer nicht dadurch beilegen, daß man den Gegner nach einem siegreichen Krieg zur Annahme eines unbilligen Friedens zwingt, sondern weit eher dadurch, daß man ihn womöglich noch durch Edelmut besiegt und ihm günstigere Bedingungen gewährt, als er selbst erwartete" (Peloponnesischer Krieg).

Diese Weisheit scheint heute vergessen. Dabei sollte doch Versailles daran erinnern, daß Friedensdiktate, die einem Volk seine Würde rauben und ihm unerträgliche Bedingungen auferlegen, Unversöhnlichkeit und Haß säen. Man spricht von einer polnischen Westgrenze, als ginge diese nicht mitten durch deutsches Land. Kein Pole würde auch nur auf einen Quadratmeter polnischen Heimatbodens verzichten.

Und das deutsche Volk sollte sich tatsächlich auf Dauer damit abfinden, nahezu ein Drittel unseres Territoriums preiszugeben? Der Bund der Vertriebenen hat bereits 1950 jeglicher Gewalt, Rache und Vergeltung eine klare Absage erteilt. Er fordert aber "Frieden durch freie Abstimmung". Es geht ihm um einen gerechten Ausgleich, der dem deutschen wie dem polnischen Volk eine gemeinsame friedliche Zukunft in einem freiheitlichen Europa sichert.

Wenn selbst Versailles in mehreren Fällen Abstimmungen der betroffenen Bevölkerung vorsah, erscheint im Zeichen eines geeinten Europa die Forderung nach einer freien Abstimmung aller Betroffenen über die Zukunft der Gebiete östlich von Oder und Neiße vernünftiger und gerechter als der "freiwillige" Verzicht eines Großteils von Deutschland in den Grenzen von 1937.

Nach den Vorstellungen des Bundes der Vertriebenen sollten die Betroffenen in den deutschen Ostgebieten darüber abstimmen, ob diese Gebiete künftig zu Deutschland, zu Polen bzw. der Sowjetunion oder zu einem neuen europäischen Territorium gehören sollen.

Auf jeden Fall müsse allen Volksgruppen eine umfassende Selbstverwaltung und allen Menschen das Recht auf die Heimat gewährleistet werden. Nie wieder dürfe es Unterdrückung und Vertreibung geben. Wenn die Menschen in den deutschen Ostgebieten in gesicherter Freiheit leben sollen, könne dies nur durch einen gerechten Interessenausgleich, die Überwindung der Unrechtsfolgen und einen völkerverbindenden Wiederaufbau geschehen. Die Politiker, die so großzügig nahezu ein Drittel urdeutschen Landes abtreten wollen, sollten sich den deutsch-französischen Friedensvertrag von 1871 vor Augen halten. Die einschlägigen Passagen lauten folgendermaßen:

Artikel I, Absatz 1: "Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze gelegen sind."

Artikel I, Absatz 3, Satz 1: "Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollen Souveränitäts- und Eigentumsrechten besitzen" (Reichsgesetzblatt 1871, S. 215). Frankreich mußte nur ein Dreißigstel seines Gebietes mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung abtreten, das dazu jahrhundertlang zu Deutschland gehört hatte. Doch schon nach 2 Jahren setzte eine hemmungslose Revanchepolitik ein. Sollten wir aus der Geschichte nichts gelernt haben?<<

01.07.1990

Belgien: Am 1. Juli 1990 beginnt die erste Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

04.07.1990

Belgien: Zypern stellt am 4. Juli 1990 den Antrag auf Beitritt zur EG.

17.07.1990

Frankreich: Bei den "Zwei-plus-Vier-Verhandlungen" in Paris einigt man sich am 17. Juli 1990 auf die Beteiligung des polnischen Außenministers und bestätigt die Oder-Neiße-Grenze als polnische Westgrenze.

22.08.1990

DDR: Die DDR-Volkskammer beschließt am 22. August 1990 den Beitritt der DDR nach Artikel 23 des Deutschen Grundgesetzes (Termin: 3. Oktober 1990).

31.08.1990

DDR: Vertreter der deutschen Regierungen unterzeichnen am 31. August 1990 in Ost-Berlin den Einigungsvertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Beitrittstermin der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes: 3.10.1990).

12.09.1990

UdSSR: In Moskau wird am 12. September 1990 das Abschlußdokument der "Zwei-plus-Vier-Verhandlungen" von den Außenministern der beteiligten Länder unterzeichnet.

Im Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 heißt es (x101/299-302,303):

>>Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika -

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

IN ANERKENNUNG, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,

ENTSCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,

IN WÜRDIGUNG DESSEN, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,

MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

IN ANERKENNUNG DESSEN, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren, VERTRETEN durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind -

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370.000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345.000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind.

Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden."

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

Artikel 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Artikel 5

(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Territorium zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben.

Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Ber-

lin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger.

Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

Artikel 10

Die Urschrift dieses Vertrages, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Moskau am 12. September 1990

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Für die Deutsche Demokratische Republik
Lothar de Maizière

Für die Französische Republik
Roland Dumas

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
Douglas Hurd

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Eduard Schewardnadse

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
James A. Baker III<<

>>Gemeinsamer Brief ...

1. Die gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 enthält unter anderem folgende Aussagen:

Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß.

... Gemäß Artikel 41 Absatz 3 des Einigungsvertrages wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die dem oben zitierten Teil der gemeinsamen Erklärungen widersprechen.

2. Die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, werden geachtet und stehen unter dem Schutz deutscher Gesetze.

Das Gleiche gilt für die Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt. ...<<

Bundesaußenminister Genscher gibt am 12. September 1990 bei der Unterzeichnung in Moskau folgende Erklärung ab (x101/304-306): >>Dies ist eine historische Stunde für das ganze Europa. Es ist eine glückliche Stunde für uns Deutsche. ...

Am 3. Oktober werden wir, die Deutschen, wieder in einem demokratischen Staat leben - zum ersten Mal nach 57 Jahren.

Am 30. Januar 1933 brach die Nacht des Faschismus über Deutschland herein. Wir verloren zuerst unsere Freiheit, dann unseren Frieden und dann unsere staatliche Einheit. Der von Hitler begonnene Krieg setzte ganz Europa in Flammen. In seiner Rede vom 8. Mai 1985 hat sich Bundespräsident Richard von Weizsäcker zu unserer Verantwortung bekannt.

Wir gedenken in dieser Stunde aller Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft. Wir gedenken des unendlichen Leids der Völker, nicht nur derjenigen, deren Vertreter um diesen Tisch versammelt sind. Unsere Gedanken gelten dabei in besonderer Weise dem jüdischen Volk. Wir wollen, daß sich dies niemals wiederholen wird. ...

Die abschließende Regelung ist ein Dokument des Friedenswillens aller Beteiligten. Es weist in eine bessere europäische Zukunft.

Ich danke Präsident Gorbatschow, Präsident Bush, Präsident Mitterrand und Premierministerin Thatcher für ihre Beiträge.

Es vollendet sich, was in der Präambel unseres Grundgesetzes verankert wurde.

Es wird verwirklicht, was Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland im Deutschlandvertrag von 1954 zugesagt haben. ...

Wir sind uns bewußt, daß erst die Festlegung wesentlicher Elemente einer europäischen Friedensordnung den Interessenausgleich ermöglicht hat, der in der abschließenden Regelung zum Ausdruck kommt. Im Bewußtsein der Chance, jetzt die Spaltung unseres Kontinents zu überwinden, ist es uns in einer großen gemeinsamen Anstrengung gelungen, innerhalb weniger Monate die Voraussetzungen für einen Rahmen neuer Stabilität in Europa zu schaffen. ...

Wir Deutschen wollen mit der wiedergewonnenen nationalen Einheit dem Frieden dienen, und wir wollen zur Einigung Europas beitragen. So steht es in der Präambel des Grundgesetzes. Auch der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekundet unseren Willen, "durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten". ...

Jetzt gilt es für uns alle, den Aufbau der europäischen Friedensordnung entschlossen fortzusetzen.

Wir Deutschen werden zur Schaffung der politischen Union der 12 Staaten der EG beitragen. Ganz Deutschland wird eingebettet sein in die Europäische Gemeinschaft. Sie erweist sich in dieser hoffnungsvollen Phase der Entwicklung Europas als der verlässliche Garant für die innere und äußere Stabilität ihrer Mitglieder und als Stabilitätsanker für ganz Europa. ...

Die Unverletzlichkeit der Grenzen ist ein Kernelement der Friedenssicherung in Europa. Der Vertrag bestätigt den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland. Das vereinte Deutschland wird die bestehende deutsch-polnische Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag bestätigen, und zwar innerhalb der kürzest möglichen Zeit nach Herstellung der deutschen Einheit. ...

Für uns Deutsche ist dieser Vertrag, den wir heute unterzeichnen, ein Anlaß zu Freude, zu Selbstbesinnung und zu Dankbarkeit. Er verpflichtet uns, unsere Verantwortung zu erkennen für die großen Herausforderungen unserer Zeit, für die Wahrung des Friedens, für die wirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt, für die Herstellung sozialer Gerechtigkeit überall und für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Wir werden uns unserer Verantwortung stellen, und wir werden ihr gerecht werden. Unsere Botschaft an die Welt ist:

Wir wollen nichts anderes, als in Freiheit und Demokratie und in Frieden mit allen anderen Völkern leben.<<

Bundeskanzler Kohl erklärt am selben Tag in der Sitzung des Bundeskabinetts zur Unterzeichnung des Vertrages in Moskau vom 12. September 1990 (x101/306-307): >>Nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages vor 3 Wochen ist der heutige 12. September 1990 ein weiteres Schlüsseldatum auf dem Wege zur deutschen Einheit:

In diesem Augenblick setzen in Moskau die Außenminister der Zwei plus Vier - der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der UdSSR und der USA – ihre Unterschriften unter den

"Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland".

Mein Dank gilt allen, die dieses Ergebnis möglich gemacht haben, in Sonderheit den Verhandlungsführern.

Das Dokument über die äußeren Aspekte spiegelt in umfassendem Maße unsere Verhandlungsziele wieder:

- die volle Souveränität unseres Landes wird wieder hergestellt; - dies schließt unsere Entscheidungsfreiheit über die Zugehörigkeit zu einem Bündnis unserer Wahl ein;

- für den Abzug der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen DDR wird ein verbindlicher Zeitplan festgelegt, nämlich bis zum 31. Dezember 1994.

Das Zwei-plus-Vier-Abschlußdokument entspricht außerdem in überzeugender Weise der Tatsache, daß die deutsche Einheit 1990 sich im Einvernehmen mit allen unseren Freunden, Verbündeten, Nachbarn, ja mit allen Europäern vollzieht.

Ich sage dies mit besonderem Blick auf Polen und die parallelen Entschließungen des Deutschen Bundestages und der Volkskammer zur Grenzfrage. Dies ist die erste Einigung eines Landes in der modernen Geschichte, die ohne Krieg, ohne Leid und ohne Auseinandersetzungen erfolgt, die neue Verbitterungen schaffen. ...

Wir und die DDR zusammengenommen reduzieren unsere Truppenstärke um 45 %. Wenn dieses Beispiel weltweit Schule macht, bedeutet das einen gewaltigen Schritt in der Abrüstung.

In Moskau werden in diesen Tagen auch Marksteine für die zukunftsgerichtete Entwicklung der deutsch-sowjetischen Beziehungen gesetzt.

Bundesminister Genscher wird den

Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit paraphieren.

Nach der Vereinigung Deutschlands wird der Vertrag dann auf höchster politischer Ebene unterzeichnet.

Dieser Vertrag wird geschlossen im Wunsch, mit der Vergangenheit endgültig abzuschließen und durch Verständigung und Versöhnung einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Trennung Europas zu leisten. Der Vertrag will den deutsch-sowjetischen Beziehungen eine neue Qualität verleihen.

... Der Vertrag fördert die umfassende Begegnung der Menschen und gewährleistet, daß die Deutschen in der Sowjetunion ihre nationale, sprachliche und kulturelle Identität entfalten können; und er ermöglicht es uns, ihnen dabei zu helfen. ...

Fertiggestellt ist auch der durch die Währungsumstellung in der DDR zum 1. Juli dieses Jahres erforderliche Vertrag über einige überleitende Maßnahmen.

Sein Schwerpunkt ist die finanzielle Regelung für die sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen DDR. Es geht dabei um

- Aufenthaltskosten, die die sowjetische Seite grundsätzlich selbst trägt, zu denen wir aber beisteuern;

- Rücktransportkosten;

- Wiedereingliederungskosten, wobei ein Wohnungsbauprogramm in der Sowjetunion und Umschulungsmaßnahmen im Vordergrund stehen.

Unser Gesamtaufwand wird sich auf zirka 12 Milliarden DM in 4 Jahren belaufen. ...

Vor dem Hintergrund tiefgreifender Reformen in der Sowjetunion ist das Tor für eine Zukunft der guten Nachbarschaft, der neuen Partnerschaft und der umfassenden Zusammenarbeit weit geöffnet.<<

Der britische Historiker Christopher Duffy berichtet später über die deutsche Wiedervereinigung (x100/328-330): >>... Soweit es die Teilung Deutschlands und die Präsenz größerer ausländischer Truppenkontingente betraf, ging die Jalta-Periode der deutschen Geschichte 1990 zu Ende. Sie hatte 45 Jahre gedauert, in denen die vormals verbündeten Streitkräfte im großen ganzen dort geblieben waren, wo sie am Ende des Zweiten Weltkrieges gestanden hatten. Um einen Vergleich für diese Situation zu haben, braucht man sich nur einmal vorzustellen, die britischen und preußischen Truppen hätten nach der Schlacht von Waterloo (1815) ihre Stellungen nicht geräumt, sondern sich erst 1860 aus Frankreich zurückgezogen.

Zugleich wurde ein offenes Problem des internationalen Rechts, das einigen Sprengstoff in sich barg, schneller gelöst als erwartet. Die Bundesrepublik hatte, was im Ausland kaum

wahrgenommen worden war, die von Polen nach dem Krieg auf Kosten Deutschlands beanspruchte Grenze niemals formell anerkannt.

Im Potsdamer Abkommen war nur eine vorläufige Demarkationslinie an Oder und Neiße festgelegt und ansonsten erklärt worden, "daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu einer Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll". Zu dieser Konferenz ist es jedoch nie gekommen, da der heiße Krieg nahtlos in den Kalten Krieg überging.

Für den Parlamentarischen Rat bestand Deutschland, obwohl das von ihm ausgearbeitete Grundgesetz der Bundesrepublik zunächst nur für die westdeutschen Länder galt, weiterhin in den Grenzen von 1937 – mit anderen Worten, es umfaßte auch den westlichen Teil Polens und das zu Rußland gehörende Gebiet um das ehemalige Königsberg. Zur Überraschung mancher Beobachter verzichtete die Regierung des wiedervereinigten Deutschland auf Ansprüche in dieser Richtung und erkannte in einem Vertrag vom 14. November 1990 die Oder-Neiße-Linie als endgültige deutsche Ostgrenze an,

Zweifel an der Absolutheit der moralischen Verdikte der Zeit nach 1945 blieben jedoch bestehen, und es ist bezeichnend, daß es deutsche Historiker waren, die mittlerweile begonnen hatten, danach zu fragen, ob die Deutschen nun für immer an der Schuld für das tragen müßten, was im Dritten Reich geschehen war. Auslöser des sogenannten Historikerstreits, der sich an dieser Frage entzündete, war ein Artikel von Ernst Nolte gewesen, der am 6. Juni 1986 unter dem Titel "Vergangenheit, die nicht vergehen will" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wurde.

Nolte, der zusammen mit Andreas Hillgruber und Michael Stürmer – ob nun zu Recht oder Unrecht – als "Neokonservativer" eingestuft wurde, vertrat die im einzelnen zwar umstrittene, im Kern aber nur schwer zu widerlegende These, daß die Verbrechen des Dritten Reichs unter den im 20. Jahrhundert insgesamt begangenen Greuelthaten keineswegs einzigartig seien.<<

Der deutsche Staats- und Völkerrechtler Dieter Blumenwitz schreibt später über den sog. "Zwei-plus-Vier-Vertrag" (x151/56): >>... Die Vorgaben für die 2+4-Verhandlungen lauteten: "Kein Friedensvertrag, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Regelung über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Vereinigung". ...<<

Der deutsche Historiker Alexander Demandt schreibt später über den sog. "Zwei-plus-Vier-Vertrag" (x283/249): >>... Mit dem Fall der Mauer war das Ende der Spaltung zum Greifen nahe, aber ohne das Placet (Bestätigung) aus Moskau nicht erreichbar. Dort war man grundsätzlich zu einer Zustimmung bereit, allerdings unter der Bedingung, daß Gesamtdeutschland neutral sei. Eine Mitgliedschaft in der NATO wurde zunächst nicht akzeptiert.

Es bedurfte langer zäher Verhandlungen und erheblicher materieller Zuwendungen, deren Höhe – angeblich 8 Milliarden - sowohl Gorbatschow als auch Helmut Kohl in ihren Memoiren schamhaft verschweigen, bis endlich am 12. September 1990 der Zwei-plus-Vier-Vertrag unterzeichnet und die Westbindung der erweiterten Bundesrepublik anerkannt und dingfest war.<<

Hans Werner Bracht (1927-2005, deutscher Jurist und Prof. für öffentliches Recht) schreibt später über die völkerrechtlichen Konsequenzen des sog. "Zwei-plus-Vier-Vertrages" vom 12. September 1990 (x800/...): >>... 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht identisch mit dem Deutschen Reich und daher auch nicht identisch mit dem Deutschland von heute.

Das Deutsche Reich besteht vielmehr bis auf den heutigen Tag fort. Und zwar aus folgenden Rechtsgründen:

2. Es gibt kein festes Datum, ab dem das Deutsche Reich untergegangen wäre. Daher besteht das Deutsche Reich bis auf den heutigen Tag fort. Das hat auch noch zur Folge, daß auch das Gesetz des Alliierten Kontrollrates Nr. 46 aus dem Jahre 1947, daß das Land Preußen auflösen sollte und wollte, von Rechts wegen nicht besteht.

Denn es widerspricht dem allgemeinen Völkerrecht eindeutig, da eine Besatzungsmacht nach

Kriegsvölkerrecht nicht berechtigt ist, das Gebiet des besetzten Landes willkürlich zu verändern. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes geht das Völkerrecht dem deutschen Recht im Range vor, weshalb alles, was dagegen verstößt, in Deutschland rechtswidrig ist.

Das ergibt sich völkerrechtlich aus dem im Völkerrecht für den Krieg allein geltenden Gesetz des Internationalen Kriegsrechts, der sog. Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907. Sie gilt noch heute für jede Besatzungsmacht in jedem fremden Land, das infolge eines Krieges besetzt wurde (Artikel 22). Mithin ist davon auszugehen, daß das Deutsche Reich und auch Preußen noch vollständig weiterbestehen und nicht etwa gar völkerrechtlich zulässig von den Okkupationsmächten Polen, Rußland (Nord-Ostpreußen), Litauen (Memelkreise) annektiert worden sind.

3. Nach allgemeinem Völkerrecht könnte das Deutsche Reich und auch Preußen am 8. Mai 1945 erloschen sein, sofern eine sogenannte *debellatio* vorliegen würde. Das ist nach allgemeinem Völkerrecht dann der Fall, wenn eine politische Macht durch eine andere militärische Macht den Staat "Deutsches Reich" und auch "Preußen" vollkommen besiegt hätte.

Das aber war nicht der Fall, wie sich völkerrechtlich eindeutig aus der "Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Gewalt des Staates durch die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. Juni 1945 (sog. Berliner Erklärung)" ergibt.

Dort erklärten die Sieger das Fortbestehen Deutschlands in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Daher betrachten sie Deutschland als politische Einheit in diesem Rahmen und wollten so über Deutschland verhandeln. Das bedeutet, daß *debellatio* Deutschlands nicht vorliegt und daß schon aus diesem Rechtsrahmen und Rechtsgrund das Deutsche Reich und Preußen staats- und völkerrechtlich in vollem Umfang fortbestehen.

4. Diese Rechtsgrundlage wurde vom deutschen Staatsrecht bestätigt, indem das Bundesverfassungsgericht am 31. Juli 1973 nach deutschem Verfassungsrecht festlegte, daß das Deutsche Reich fortbesteht und daß das bis auf den heutigen Tag so bleibt, da diese Entscheidung bis heute nicht aufgehoben wurde.

Sie wurde sogar noch durch eine neue Entscheidung dieses Gerichtes von 1975, die zu den Ostverträgen erging, bestätigt, welche ebenfalls bis heute fortbesteht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist daher nach dem allgemeinen Öffentlichen Recht, also nach dem Völkerrecht und dem deutschen Staatsrecht nicht identisch mit dem Deutschen Reich, das als solches bis heute fortbesteht.

Sie ist daher auch nicht etwa der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, das ja als solches staats- und völkerrechtlich weiterbesteht.

Es wird international auch nicht etwa durch die Bundesrepublik Deutschland vertreten, da dafür kein entsprechendes Mandat besteht.

Eine den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes entgegenstehende Entscheidung hat es bis heute noch nicht gegeben.

5. Nach diesen beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind die ersten staatsrechtlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Wiedervereinigung des gesamten Deutschen Reiches, also auch jenseits von Oder und Neiße, und ihre Pflichten zur Erreichung dieses Zieles nicht aufzugeben, sowie alles zu unterlassen, was dieses Ziel verhindern könnte.

Es ist aber nicht zugleich in diesen Entscheidungen festgestellt worden, in welchem Rahmen diese Wiedervereinigung erfolgen sollte, wie also Ostdeutschland jenseits der Oder und Neiße behandelt werden sollte.

6. Die hiermit geschaffenen Daten der Wiedervereinigung und des Völkerrechtsstatus Gesamtdeutschlands und Preußens sind jedenfalls auf das Gebiet des Deutschen Reiches be-

schränkt, das nicht zugleich identisch mit dem der Bundesrepublik Deutschland ist.

Demnach ist es staats- und völkerrechtlich zulässig, einen neuen Freistaat Preußen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zu gründen, wofür etwa das Gebiet um Königsberg (Kaliningrad) und das der Freien Stadt Danzig in Betracht kommt, das derzeit noch völkerrechtswidrig, wie gezeigt worden ist, von Rußland und Polen besetzt ist.

7. Die Völkerrechtslage der Freien Stadt Danzig ist der Völkerrechtslage des gesamtdeutschen Reiches gleichartig, nachdem die Freie Stadt Danzig bis 1919 noch untrennbar Bestandteil des Deutschen Reiches war und erst durch das Siegersystem von Versailles im Januar 1920 aufhörte, ein solcher Bestandteil zu bleiben.

8. Daher kann der gegenwärtigen Völkerrechtslage der Freien Stadt Danzig sehr wohl die Völkerrechtsgrundlage Gesamtdeutschlands zugrunde gelegt werden, wie sie hier in Abschnitt 1. dieses Gutachtens aufgezeichnet wurde.

Es sind nur die entsprechenden Gebietsgrenzen der Freien Stadt Danzig zugrunde zu legen und nicht etwa die des Gesamtdeutschen Reiches.

Dann jedoch ergeben sich die gleichen staats- und völkerrechtlichen Konsequenzen wie für die Völkerrechtslage des Deutschen Reiches heute.

9. Das ist auf die Formulierung des Artikel 25 des Grundgesetzes zurückzuführen: Danach ist das Völkerrecht Bestandteil des deutschen Bundesrechts.

Diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Während viele Bestimmungen des Grundgesetzes nicht unbedingt Bestandteil des deutschen Rechts geworden sind, da sie von den Alliierten den Deutschen aufgezwungen worden sind und das deutsche Volk nie befragt wurde, ob es auch diese Bestimmungen haben wolle, gilt dieses nicht für den Artikel 25 GG.

10. Dort ist allein auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts die Wirkung dieser Bestimmung zur nationalen deutschen Pflicht geworden und völkerrechtlich zulässig.

Es erscheint daher durchaus als Pflicht, einen neuen Freistaat Preußen in einem besonderen Teil des Deutschen Reiches zu begründen, da dem kein anderer Rechtsstatus entgegensteht.

Ein solcher ist jedenfalls nicht erkennbar.

II

1. In diesem Rahmen besteht auch die deutsche Staatsangehörigkeit fort, die rein staatsrechtlich nicht die der Bundesrepublik Deutschland ist, für die es kein eigenes Gesetz gibt. Wohl aber gibt es die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsbürgerschaftsgesetz von 1913: Jeder Deutsche ist also nach dem öffentlichen Recht im Staats- und Völkerrecht Reichsdeutscher und nicht etwa Bundesdeutscher.

2. Der Einigungsvertrag zwischen der "Bundesrepublik Deutschland" und der "DDR" vom 6. September 1990 hat in Artikel 4, Ziffer 2 den Artikel 23 des Grundgesetzes aufgehoben.

Daher gilt nach gegenwärtigem bundesdeutschem Staatsrecht nicht mehr: "Das Grundgesetz ist nach dem Beitritt anderer Teile Deutschlands in diesen Teilen in Kraft zu setzen." Diese Aufhebung war staatsrechtlich rechtswidrig, da nicht alle Teile Deutschlands (Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße etwa) dem Grundgesetz beigetreten sind.

3. Von der Bundesregierung ist dafür als Begründung angegeben worden, daß die Wiedervereinigung Deutschlands mit dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz vollzogen sei und daher kein weiteres Gebiet in Europa mehr der Bundesrepublik beitreten könne.

Damit hat die Bundesregierung freilich indirekt auf Ostdeutschland jenseits der Oder und Neiße verzichtet (Das eigentliche Ostdeutschland ist niemals Mitteldeutschland, wie dieses heute genannt wird.). Und das obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine gesamtdeutsche Regierung und auch kein gesamtdeutscher Gesetzgeber bestand und daher eine solche Abtretung staatsrechtlich irrelevant ist, zumal ja auch die Bundesrepublik Deutschland nicht identisch mit dem

Deutschen Reich war und ist, das nach wie vor besteht.

Zu einer völkerrechtlich gültigen Abtretung fehlt ihr daher jede Rechtsgrundlage: Ich kann und darf nicht rechtsgültig das Grundstück meines Nachbarn an Fremde abtreten.

Das wäre rechtsunwirksam.

4. 4. Noch deutlicher als im Einigungsvertrag kommt diese gewollte Abtretung im "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland", im sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag, zum Ausdruck, der am 12. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und den vier Hauptsiegermächten in Moskau abgeschlossen wurde.

In Artikel 1 dieses Vertrages wird auf jeden künftigen Gebietsanspruch Deutschlands anderen Mächten gegenüber verzichtet, ohne daß dafür eine Rechtsgrundlage welcher Art auch immer für die Bundesrepublik Deutschland vorhanden war.

In diesem Artikel werden auch die deutschen Ostgebiete nicht mehr als deutsches Staatsgebiet aufgeführt.

5. 5. Trotz dieser entscheidend deutlichen Völkerrechtsgrundlage muß die Bundesrepublik Deutschland aber in jedem Fall Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes berücksichtigen.

Zu diesem dort genannten Recht gehört auch das Völkerrecht nach Artikel 25 Grundgesetz das nach dieser Bestimmung sogar dem Bundesrecht im Rang vorgeht.

Nach diesem allgemeinen Völkerrecht ergibt sich aber eine andere allgemeine Völkerrechtsgrundlage Gesamtdeutschlands. Sie gestaltet sich wie folgt:

6. 6. Die Ostgebiete des Deutschen Reiches jenseits von Oder und Neiße sind zum größten Teil von Polen, zu einem kleineren Teil in Nord-Ostpreußen von der Sowjetunion 1945 anektiert worden. Hierin ist der litauisch anektierte Teil eingeschlossen.

Die Annexion, die in ihrem Wesen immer eine Aggression ist, wird jedoch größtenteils seit der sog. Simson-Doktrin von 1932 als völkerrechtlich unzulässig angesehen.

Nach dieser Doktrin soll ein gewaltsamer Gebietserwerb auch nicht völkerrechtlich anerkannt werden. Andernfalls wäre der Briand-Kellogg-Pakt von 1928, der den Angriffskrieg, wie jede Aggression, ächtet, unwirksam geworden.

Für die reine kriegsmäßige Besetzung, die als solche nur in einem Krieg zulässig ist, gilt jedoch nach wie vor die Haager Landkriegsordnung von 1907 und für das Verhältnis der Besatzungsmacht zum besetzten Feindstaat die Bestimmung des Artikels 45 der Haager Landkriegsordnung (Beachtung der Landesgesetze), des Artikels 46 der Haager Landkriegsordnung (Schutz des Privateigentums), des Artikels 47 der Haager Landkriegsordnung (Verbot der Plünderung), sowie des Artikels 53 der Haager Landkriegsordnung (Beschlagnahme von Eigentum stets nur während der Besetzung).

7. Diese bereits bestehende spezielle Völkerrechtsgrundlage wird jetzt nochmals neu formuliert durch die Resolution 242 des Sicherheitsrates der UNO vom 22. November 1967.

Danach darf fremdes Staatsgebiet immer nur vorübergehend, aber nicht auf Dauer besetzt gehalten werden.

Diese Besetzung ist daher auch niemals ein anerkannter Völkerrechtsgrund für einen Gebiets-erwerb auf Dauer.

8. 8. Dazu kommt auch noch, daß nach dem Grundgesetz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker jedes Volk das Recht hat, auf einem angestammten Gebiet in äußerer und innerer Freiheit zu leben.

Soweit dieses Recht nicht gewährleistet worden sein sollte, besteht ein entsprechend völkerrechtlich begründeter Anspruch gegen jede hindernde fremde Macht.

Das gilt natürlich auch für deutsche Verhältnisse.

9. 9. Diese allgemeine völkerrechtliche Grundlage findet jetzt auch in einem grundlegenden internationalen Vertrag Anwendung.

So ist nach Artikel 53 der Konvention über das Recht der Verträge, die am 23. Mai 1969 in

Wien unterzeichnet wurde und deren Partei die Bundesrepublik Deutschland seit dem 20. August 1967 ist, ein internationaler Vertrag nichtig, wenn er zur Zeit des Abschlusses mit einer zwingenden Norm des Völkerrechts in Widerspruch steht. Dafür kommt in Betracht:

- a) Die Anerkennung einer Annexion als Rechtsgrund' für das ständige Inbesitznehmen fremden Staatsgebietes,
- b) die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker,
- c) das Verbot durch Krieg Gebiete auf Dauer zu erwerben,
- d) fehlende Verfügungsbefugnis und Bedürfnis des ein Gebiet abtretenden Staates über dieses Gebiet.

10. 10. Dazu ist zu a) und b) festzustellen:

a) Die deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße sind zweifellos annektiert worden. Eine solche Annexion soll durch den Grenzanerkennungsvertrag mit Polen vom 14. November 1990 durch dessen folgende Ratifikation abgeschlossen werden und "Recht" begründen. Entsprechend verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland auch in Artikel 2 des deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 9. November 1990, künftig keine Gebietsansprüche künftig mehr gelten zu machen.

b) Eine solche Annexion ist aber niemals ein völkerrechtlicher Grund für einen dauerhaften Erwerb aller deutschen Ostgebiete durch die polnische und sowjetische Annexion und Okkupation.

11. 11. Jede Vereinbarung, die die von Polen und der Sowjetunion annektierten deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße betrifft, ist somit zunächst in diesen beiden Punkten eine Verletzung von Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Rechtsfolge könnte daher von jeder Bundesregierung, die der jetzigen folgt, den Okkupationsmächten gegenüber geltend gemacht werden.

Daher kann eine solche Vereinbarung nicht dem Frieden in Europa auf Dauer dienen. Denn dieser völkerrechtlich begründete Rechtsanspruch nach der UNO-Konvention vom 22. November 1967 ist unverjährbar und unverzichtbar nach Artikel 8, Abs. 4 der Genfer Konvention von 1949. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen Polen und Rußland ist völkerrechtlich daher jederzeit zulässig.

12. 12. Darüber hinaus ergibt sich ebenfalls aus dem allgemeinen Recht der internationalen Verträge ein weiterer Rechtsgrund, dessen Nichtbeachtung gleichfalls zur Nichtigkeit im Sinne von Artikel 57 der Wiener Vertragskonvention von jeder entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung führt, mit der die Bundesrepublik Deutschland die von Polen und der Sowjetunion annektierten Gebiete des Deutschen Reiches jenseits von Oder und Neiße an die beiden Okkupationsmächte abtreten wollte und würde.

Wenn ein solcher Abtretungsvertrag völkerrechtswirksam sein sollte, muß die Bundesrepublik Deutschland vorerst einmal über die abzutretenden Gebiete auch völkerrechtlich überhaupt abtretungs- und damit Verfügungsberechtigt gewesen sein.

Das war jedoch zu keinem Zeitpunkt jemals der Fall, denn das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckte sich nie über Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße.

13. 13. Denn unstreitig ist die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls vor der Annexion der deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße über diese Gebiete schon damals nicht völkerrechtlich befugt gewesen, weil sie zum Zeitpunkt der Annexion gar nicht bestand.

Sie ist aber auch nachträglich nicht völkerrechtlich Verfügungsberechtigt geworden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in dieser Sache über den Fortbestand des Deutschen Reiches, das als solches allein völkerrechtlich Verfügungsberechtigt über seine Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße ist, ist es auch bis heute nicht untergegangen. Doch ist es als solches auch heute noch nicht einmal völkerrechtlich handlungsfähig.

14. 14. Da es nicht untergegangen ist, kann auch die Bundesrepublik Deutschland nicht etwa

der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches sein.

Im Namen des Deutschen Reiches kann sie allenfalls völkerrechtlich gültig tätig werden, soweit sie mit diesem Reich zumindest teildentisch ist.

a) Das ist sie hinsichtlich Westdeutschland.

Sie konnte also in diesem Namen etwa kleine Gebietsteilchen an den westlichen Grenzen an Holland und Belgien abtreten. Doch selbst dafür hatte sie gar keine entsprechende Vollmacht.

b) Das ist sie jetzt auch hinsichtlich des Gebietes, das die frühere DDR als Mitteldeutschland innehatte und zwar seit dem 3. Oktober 1990. Auch hierfür würde aber eine entsprechende Abtretungsvollmacht fehlen.

c) Das ist sie bis heute aber nicht hinsichtlich der deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße.

Die Wiedervereinigung hat durch Einigungsvertrag nämlich ebenso wie durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag ausdrücklich nur für Westdeutschland und Mitteldeutschland stattgefunden.

Auch der Untergang des Deutschen Reiches ist bisher noch durch kein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden.

Für seine Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße bleibt daher auch allein das Deutsche Reich verfügungsberechtigt. Doch ist es völkerrechtlich nicht handlungsfähig und kann daher schon aus diesem Rechtsgrund kein Gebiet völkerrechtlich zulässig abtreten.

15. 15. Demzufolge hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem deutsch-polnischen "Grenz-
anerkennungsvertrag" vom 14. November 1990 deutsche Gebiete abgetreten, die abzutreten sie weder staats- noch völkerrechtlich die Möglichkeit und daher auch nicht die Befugnis hatte, da sie niemals die Territorialgewalt über diese Ostgebiete ausübte.

Die Wiener Vertragsrechtskonvention kennt zwar keine ausdrückliche Bestimmung, wonach ein Vertrag, der eine unmögliche Leistung zum Gegenstand hat, nichtig ist. Doch gilt auch hier der alte Rechtssatz: Es gibt keine Verpflichtung zu etwas Unmöglichem. Dieser allgemeine Rechtssatz ist sicherlich zwingende Norm des Völkerrechts.

Daher ist der Vertrag vom 14. November 1990, der Ostdeutschland an Polen abtritt, nach Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention nichtig, weil er eine Leistung verspricht, die keiner der Beteiligten erbringen kann.

a) Die Bundesrepublik Deutschland nicht, weil sie über dieses Gebiet völkerrechtlich nicht verfügungsberechtigt ist.

b) Das Deutsche Reich nicht, weil es zwar die Territorialhoheit über seine Ostgebiete hatte und daher insoweit völkerrechtlich auch verfügungsberechtigt gewesen wäre, es aber zur Zeit nicht kann, weil es völkerrechtlich nicht handlungsfähig ist.

16. 16. Die Übertragung der territorialen Souveränität über die deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße von Seiten des Deutschen Reiches als dem einzigen Inhaber der Souveränität auf Polen, die Sowjetunion und Litauen ist schließlich auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt einer "normativen Kraft des Faktischen" denkbar, zulässig oder völkerrechtlich gültig. Tatsachen allein können nämlich niemals Recht schaffen.

17. Die "normative Kraft des Faktischen" wird vielmehr nach allgemeinem Recht erst dann zu wirksamem Recht, wenn sich diese Tatsachen auch dem entsprechenden Rechtstitel anschließen. Dieses wiederum ergibt sich aus der allgemeinen Tendenz des Menschen, Gegebenes und Geübtes zur Norm, zum "Normalen" zu erheben.

Nur wenn bereits bestehende Tatsachen also durch diese menschliche Grundtendenz als Rechtsüberzeugung oder Rechtsbewußtsein "gerechtfertigt" werden, können solche Tatsachen auch als autoritäres Gebot des Gemeinwesens, also als "Rechtsnorm" anerkannt werden.

18. Denn nach Gustav Radbruch ("Rechtsphilosophie", 1956) ist die "Normativität der Tatsachen" ein Paradoxon: Aus einem Sein allein kann nie ein Sollen entspringen.

Ein Faktum wie die Anschauung einer bestimmten Zeitepoche kann nur normativ werden,

wenn eine Norm ihm diese Normativität beigelegt hat. Eine solche Norm ihrerseits kann aber wieder nur durch Anerkennung als Rechtsnorm entstehen. Nichts anderes besagt auch die von Georg Jellinek (Allgemeine Staatsrechtslehre, 1900) erstmals entwickelte Lehre von der "normativen Kraft des Faktischen".

19. Solange die hier geschilderte Völkerrechtslage nicht völkerrechtsgemäß staats- und verfassungsrechtlich geklärt ist, verbleibt es im übrigen auch noch beim Fortbestand des Deutschen Reiches, und zwar auf der Rechtsgrundlage der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

So ist in der Folge etwa Artikel 1 des "Zwei-plus-Vier-Vertrages" vom 29. September 1990 schon insoweit völkerrechtswidrig und damit nichtig nach Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention, als er für Gesamtdeutschland auf jeden künftigen Gebietsanspruch verzichtet.

Solange das Deutsche Reich noch besteht, kann die Bundesrepublik Deutschland nicht auf Ansprüche verzichten, Gebiete von den Okkupationsmächten zurückzubekommen, über die jedenfalls die Bundesrepublik Deutschland niemals Verfügungsberechtigt war, da sie darüber niemals irgendeine Territorialgewalt hatte. Und die dazu noch völkerrechtswidrig erlangt wurde.

Auch eine solche Nichtigkeit kann daher jede zukünftige Bundesregierung zu jeder Zeit gegen eine polnische und russische (und litauische) Okkupationsmacht geltend machen.

20. Außerdem besteht bis heute noch kein Friedensvertrag mit Deutschland, da entgegen einer weit verbreiteten Meinung der sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag noch kein solcher Friedensvertrag ist: Er wurde nämlich nicht von Deutschland, sondern nur von der Bundesrepublik Deutschland unterschrieben.

Das ist aber noch nicht Deutschland, sondern nur ein Teil Deutschlands. Ein Teil kann aber nicht für das ganze Deutschland unterschreiben, wenn er dazu gar keine ausdrückliche Vollmacht hat.

Diese Rechtsgrundlage kann wiederum jederzeit von aktueller Bedeutung werden, wenn gerade persönliche Ansprüche gegen die Bundesregierung in einem solchen Rahmen geltend gemacht werden. Auch sind solche Ansprüche nicht etwa an irgendeine Frist gebunden.

III

1. Die hier geschilderte Völkerrechtslage Gesamtdeutschlands nach dem 3. Oktober 1990 ist trotz aller entsprechenden "völkerrechtlichen" Verträge, die auf Ostdeutschland jenseits Oder und Neiße verzichten wollen und sollen, daher niemals eine Grundlage für einen dauerhaften Frieden in der Welt und in Europa:

a) Eine solche andere Entwicklung zeigt sich nämlich jetzt gerade am Beispiel Karelien: Finnland mußte nach zwei verlorenen Kriegen im Friedensvertrag von 1947 insgesamt 25.000 qkm in Karelien an die Sowjetunion abtreten. Dennoch wurde im Januar 1991 im Reichstag in Helsinki bereits unmißverständlich die finnische Regierung aufgefordert, die möglichst umgehende Rückgabe dieser Gebiete von Rußland zu fordern und auch gleich praktisch einzuleiten.

Zwar entgegnete die Regierung, es läge "nicht in unserem Interesse", die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Rußland in Frage zu stellen. Doch kein Finne glaubt jetzt noch ernsthaft, daß schon das letzte Wort Finnlands hierzu gesprochen sein sollte. Denn nach einer Umfrage sind bereits 47 % der Bevölkerung Finnlands der Meinung, daß solche Gebietsverhandlungen nunmehr umgehend einsetzen sollten.

b) Gleiche Gebietsstreitigkeiten gibt es auch hinsichtlich der japanischen Inselkette der Kurilen für die dortigen Inseln Habomei, Kunashiri, Shikotan und Iturup. Japan denkt nicht daran, einer Abtretung dieser nur kleinen Inseln, die die Sowjetunion 1945 annektierte, zuzustimmen.

c) "Friedensbedingungen anderer Art" hat bisher nur die Bundesrepublik Deutschland angebo-

ten, nämlich entschädigungslosen Territorialverzicht von Gebieten, die über 700 Jahre rein deutsch waren, bis ihre Bevölkerung von dort gewaltsam vertrieben wurde, was nicht ohne unzählige Tötungen abging.

2. 2. Wie hier dargestellt, ist es aber dennoch mehr als fraglich, ob ein solches Anerbieten denn überhaupt einem solchen "dauerhaften Frieden" dienen könnte, der damit angestrebt werden soll. Würde es wirklich einem "Quousque tandem?" (Wie lange noch?) der Geschichte standhalten? Das jedoch könnte - wie beide Beispiele aufzeigen - jederzeit geltend gemacht werden. Denn es spricht auch alles dafür, daß das, was nicht gerecht geregelt war, nicht auf Dauer bestehen kann.

3. 3. Mithin muß für die Neufassung des Grundgesetzes - oder besser einer richtigen Verfassung - für Deutschland im Rahmen des nach wie vor geltenden Artikel 146 GG von der hier geschilderten Rechtslage des allgemeinen öffentlichen Rechts, also des Völkerrechts und des deutschen Staatsrechts, ausgegangen werden.

Einklagen kann jeder Staat diese Rechtslage vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, vor dem nur Staaten auftreten dürfen.

Ein Staat, der gegen das Deutsche Reich etwa Rechtsansprüche zu haben glaubt, die sich aus der Zeit des sogenannten Zweiten Weltkrieges ergeben könnten, kann sich jederzeit deswegen an das Deutsche Reich wenden, nicht aber an die Bundesrepublik Deutschland, die niemals Kriege geführt hat und die auch nicht der gegenwärtige oder der künftige Rechtsnachfolger des ja noch immer bestehenden Deutschen Reiches ist.

4. 4. Fremde Staaten können die gegenwärtige Völkerrechtslage von Gebieten wie das Sudetenland, Danzig oder Memel vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag einklagen, wo sie Recht bekommen werden.

5. 5. Es bleibt noch heute die Sache eines fremden Staates, ob die gegenwärtigen Grenzen Deutschlands die vom 31. Dezember 1937 sein sollten, wie das die Alliierten in ihrer Berliner Erklärung von 1945 behaupten oder ob sich das neue Deutschland in seinen Grenzen vom 31. August 1939 erstreckt, in denen das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes immerhin berücksichtigt wurde. Nur die Berücksichtigung dieser Völkerrechtslage allein könnte einen zukünftigen Frieden wirkungsvoll stabilisieren, da auch der von Versailles 1919 nur die Grundlage für einen neuen Weltkrieg geboren hatte. Warum sollte ein künftiger Friedensvertrag wieder solche Folgen haben müssen?

"Nichts ist geregelt, was nicht auch gerecht geregelt wurde" (Abraham Lincoln).<<

M. Spanehl berichtet später über die sogenannte Einheit Mittel- und Westdeutschlands (x916/...): >>Die Zerstörung der Deutschen Volksidentität

Wer glaubte, mit der Einheit Mittel- und Westdeutschlands sei das Überleben und die Zukunft des deutschen Volkes gesichert und damit die große nationale Aufgabe erfüllt, hat sich schlimm getäuscht.

Das Grundgesetz der "BRD" wurde seinerzeit von den Gründungsvätern nur als Provisorium geführt. Vollendet werden sollte es in freier Selbstentscheidung durch eine gesamtdeutsche - demokratisch konstituierende - "Volksversammlung". Dann sollte ein **Friedensvertrag** angestrebt werden.

Statt dessen kam das 2 + 4 - Diktat und später Maastricht, wo seitens unserer Regierung der Rest an deutscher Souveränität verspielt wurde. Unsere Volkssouveränität wurde in allen Belangen preisgegeben. Die Entscheidungsbefugnis über unsere ureigensten Angelegenheiten und die Verfügungsgewalt wurde fast vollständig auf eine anonyme Brüsseler Behörde übertragen. Von dem damaligen Kanzler Kohl wurde das als irreversibel erklärt, also nicht umkehrbar. Das ist schlicht Volksverdummung. Was nutzt denn ein "Deutschland einig Vaterland", wenn man aus ihm ein multikulturelles Einwanderungsland mit einem multirassischen Bevölkerungsmischmasch machen will, in dem alles Deutsche untergeht?

Die Politik, die Massenmedien und die Straße werden von denen beherrscht, die unser Volk ummodellieren wollen. Sie scheren sich einen Dreck um den Willen von über 90 Prozent aller Deutschen. Im Gegenteil: Sie greifen zu immer dreisteren, hysterischen und primitiven Mitteln, um jedes gesunde Empfinden als unanständig zu brandmarken.

Das **Bundesverfassungsgericht** führte in seinem Beschluß vom 21. Oktober 1987, dem sogenannten Teso-Urteil, aus: "Es war die politische Grundsatzentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz (GG) als Reorganisation eines Teilbereiches des deutschen Staates ... zu begreifen. Das Festhalten ... an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck ... dieser Grundentscheidung ... Der Senat hat aus dem Wiedervereinigungsgebot ... auch ein Währungsgebot abgeleitet, alles zu unterlassen, was die Vereinigung vereiteln würde ... Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten."

Schon aus Artikel 79 GG ergibt sich, daß das in Artikel 1 GG bezeichnete deutsche Volk, nicht die Bevölkerung, nicht die Be- oder Einwohner, sondern ausdrücklich das deutsche Volk - und sein Staatswesen nach Artikel 20 GG zu wahren sind und selbst durch Grundgesetzänderung nicht abgeschafft beseitigt oder geändert werden können.

Im BVG-Urteil vom 19.5.1953 heißt es zu Artikel 116 GG

"Deutscher ist, wer sich zum deutschen Volkstum bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird."

Über die Bedeutung des Begriffes **Volk** in den juristischen Wissenschaften hat sich der Innsbrucker Völkerrechtler Professor Weiter wiederholt geäußert. Er definiert (Th. Weiter, Deutschland, deutsche Nation und deutsches Volk, in Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu "Das Parlament" 23, 1973 B 11, S. 3):

"Volk ist eine Abstammungsgemeinschaft (Generationengebilde), bei welcher zum naturhaften Element der Abstammung noch das Element der geistigen Zielrichtung kommt. Der Begriff deutsches Volk ist trotz seiner ausdrücklichen Nennung im GG kein Rechtsbegriff, sondern ein nicht an die Staatsgrenze gebundener ethischer Begriff".

Ganz in diesem Sinne definiert das **Bundesvertriebenengesetz** vom 14. August 1957 in § 6:

"Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird".

Damit wären eigentlich die Handlungsanleitungen für die Gesetzgeber, Politiker und Medien gegeben. Daß es nicht so ist, weiß jeder, der in seinem Urteil nicht ideologisch gebunden ist. Und daß die Identität des deutschen Volkes heute stärker bedroht ist als jemals zuvor, wird täglich offensichtlicher.

Mit der Manipulation des GG vom 31. August 1990 werden wahrheitswidrig nur noch die Einwohner der BRD als Deutsche bezeichnet.

Im Lichte der obigen Definitionen sind die Förderung der Ausländereinwanderung, die massenhafte Erteilung von unbeschränkten Aufenthaltsgenehmigungen, die massenhafte Einbürgerung von Nichtdeutschen, die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit in der EG verfassungswidrig.

Demgegenüber hatte die DDR vorbildliche Regelungen, keine unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung, keinen Familiennachzug, keine massenhaften Einbürgerungen und statt dessen das Rotationsprinzip. Nun wird auch Mitteldeutschland mit diesem westlichen Fortschritt der Ausländer- und Asylbewerberschwemme und weiterem westlichem Fortschritt wie Rauschgift, Pornographie und steilem Anstieg der Kriminalität überrollt.

Naturwissenschaftliche und biologische Grundlagen

Bei dem wissenschaftlichen Inhalt der Definition des Begriffes Volk nach Weiter geht es vor

allem um die seelischen und geistigen Bereiche, die die Identität eines Volkes ausmachen. Daß diese nichtkörperlichen Eigenschaften genetisch vorgegeben sind und weitervererbt werden, wurde durch Forschungen an eineiigen Zwillingen bewiesen. Der von linksliberalen Vorstellungen hergekommene Naturwissenschaftler Hoymar von Ditfurth weilte längere Zeit unter einer solchen Forschergruppe in den USA und schrieb dann (H. von Ditfurth, "Geo", Mai 1982), die Milieutheorie, eine der damit falschen Eingangsvoraussetzungen der herrschenden Ideologien, sei nun wohl widerlegt, ja das menschliche Verhalten sei in viel höherem Sinne als bisher vermutet worden, genetisch vorprogrammiert.

Konrad Lorenz ("Vom Weltbild des Verhaltensforschers") urteilt:

... daß eine unermeßliche Zahl von Struktureigenschaften menschlichen Verhaltens und Innenlebens ihr ... Sein dem historisch einmaligen Gang der Phylogenese verdankt und ohne Einsicht in deren Zusammenhänge schlechterdings unverständlich bleiben muß. Für die sozialen Verhaltensnormen des Menschen gilt das in besonders hohem Maße, weil sie mehr als andere an ererbte Aktions- und Reaktionsweisen gebunden sind".

Dazu gehört zum Beispiel das Bestreben, Eigentum zu besitzen und der Territorialtrieb, das Bestreben menschlicher Gemeinschaften nach dem Besitz abgegrenzter Gebiete. Daraus folgt das Naturrecht jedes Volkes auf sein eigenes, ihm gemäßes Gemeinwesen, auf seinen Staat.

Wie aber von den herrschenden Ideologien Druck gegenüber solchen Erkenntnissen ausgeübt wird, erfährt man aus der Erklärung von 50 nichtdeutschen Wissenschaftlern einschließlich von fünf Nobelpreisträgern in den USA (American Psychologist, 1972):

Ideologischer Druck auf die Wissenschaft

"Gegenwärtig müssen wir erleben, wie man ... versucht, Wissenschaftler zu unterdrücken, zu zensieren oder persönlich zu verunglimpfen, welche die Rolle der Vererbung im menschlichen Verhalten betonen (z.B. bezeichnet man sie als Faschisten). Ein Großteil der Angriffe kommt von Nichtwissenschaftlern, die völlig auf eine milieutheoretische Erklärung aller menschlichen Unterschiede eingeschworen sind."

Die Evolution führt durch Trennung von Populationen zu unterschiedlichen Arten.

Nach Konrad Lorenz ("Die Rückseite des Spiegels", 1975) sind Populationen die unverzichtbaren Vorstufen zur Artneubildung.

Beim homo sapiens nennt man die Population mit ihren Eigenarten, die sich im Laufe der Geschichte entwickelt haben, Völker. Alle diejenigen, die an der Völkerzerstörung zum Beispiel durch Völkervermischung arbeiten, beseitigen damit den Fortschritt der Evolution, als ob es beim homo sapiens nicht auch einiges zu verbessern gäbe! Das sind aber die gleichen Leute, die um jeden bedrohten Wurm eine Ökonische bauen möchten.

Zu den ideologisch propagierten Völkervermischungen ist zu sagen, daß in eine Mischpopulation sehr verschiedenartige, abweichende und gegensätzliche Eigenschaften eingebracht werden, die genetisch erhalten bleiben.

Die Variationsbreite vermehrt sich, die Labilität (gespaltene Charaktere) nimmt zu. Es erfolgt keineswegs eine Rückbildung zu ausgeglicheneren Urformen. Es entsteht also im Sinne der Evolution nichts Besseres, sondern Schlechteres. Aber die Süßmuth, Geißler, Lafontaine und andere sprechen von "Bereicherung".

Für die herrschenden Ideologien hat der Begriff **Volk** nur die Bedeutung von Menschen im Plural, wie eben Kirchenvolk, Gewerkschaftsvolk oder "Wohnbevölkerung".

Weil aber in den Naturwissenschaften eine in sich fehlerfreie Theorie falsch ist, wenn nur eine einzige Eingangsvoraussetzung falsch ist, kommen die heute herrschenden Theorien und Ideologien zu falschen Schlüssen.

Mit der Zerstörung der Völker zerstört man die höhere Ordnung

Völker sind mehr als eine Ansammlung von Individuen.

Schon den altgriechischen Denkern war solches bekannt mit der Erkenntnis: Das Ganze ist

mehr als die Summe seiner Teile.

Die modernen Naturwissenschaften bieten nun mit Genetik, Ethologie und Humanbiologie Grundlagen für die Erarbeitung von wissenschaftlich richtigen Weltbildern und gestatten die Widerlegung falscher Ideologien.

Für die Behandlung von Kollektiven, die aus einer großen Zahl von Einzelteilen bestehen, ist in den Naturwissenschaften die Systemtheorie zuständig.

Alles, aber auch alles in der Natur ist nicht basisdemokratisch, sondern hierarchisch aufgebaut aus Individuen, Unter- und Übersystemen. Einer der wichtigsten Sätze der Systemtheorie besagt, daß Obersysteme gegenüber Untersystemen gänzlich neue Eigenschaften haben können. Das gilt auch für Völker, die lebende Systeme höherer Ordnung sind.

Mit der Zerstörung der Völker zerstört man diese Systeme höherer Ordnung mit unabsehbaren negativen Folgen! Daher halten wir uns an das BVG-Urteil von 1953.

Die juristischen Grundlagen

Dem deutschen Verfassungsrecht liegt dieser wissenschaftlich richtige Volksbegriff zugrunde mit dem Blutrecht. In Frankreich dagegen herrscht das Bodenrecht, d.h. dort steht jedem Einwanderer nach einer gewissen Zeit und den dort Geborenen das Recht auf Staatsbürgerschaft zu. Diese französische Rechtsauffassung hat bis heute Gültigkeit.

Damit haben aber auch in der westlichen "Wertegemeinschaft" die Begriffe national und Nationalismus eine völlig andere Bedeutung erhalten, die heute mit der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit der EG der geplanten Völkerzerstörung entgegenkommt.

Nation kommt von geboren werden, und umschließt für uns Deutsche den Rechtsbegriff Volk als Abstammungsgemeinschaft und damit das Blutrecht für die Staatsbürgerschaft.

Der ehemalige Berliner Staatssekretär Uhlitz (in F. Fischer, Aspekte der Souveränität, Arndt-Verlag, Kiel 1987):

"Es kann nicht angehen, daß wegen Vorbereitung eines hoch verräterischen Unternehmens bestraft wird, wer die Staatsform der BRD abändern will, während der, der das deutsche Staatsvolk in der BRD abschaffen und durch eine multikulturelle Gesellschaft ersetzen und auf deutschem Boden einen Vielvölkerstaat etablieren will, straffrei bleibt Das eine ist korrigierbar, das andere nicht und daher viel verwerflicher und strafwürdiger. Diese Rechtslage wird auch der Generalbundesanwalt nicht auf Dauer ignorieren können".

Das GG sagt dazu in Art. 20: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Es heißt hier nicht Mitbürger, es steht (noch) "alle Deutschen".

Zu den nichtkörperlichen Eigenschaften, die innerhalb von Völkern ähnlicher sind als zwischen verschiedenen Völkern, gehören ihre Kultur, ihre Sprache, der Volkscharakter, die Wertordnung und mehr.

Die Zerstörung unserer Identität

Aus der Wertordnung aber folgt die Rechtsordnung und aus dieser die Staatsordnung.

Jedes Volk hat einen naturrechtlichen Rechtsanspruch auf die ihm gemäße Staatsordnung. Deutschland wurde aber zweimal durch die Sieger (1918 und 1945) das Danaergeschenk der "westlichen" Demokratie zuteil. Daß es nur diese eine Form der Demokratie gäbe, wurde dem deutschen Volk durch die siegerhörige Presse zwar eingehämmert, ist aber objektiv falsch.

Die Wahrung und Weiterentwicklung der ihnen eigenen Weltordnung, Rechtsordnung, Staatsordnung und Sprache ist Teil des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Volksgruppen eine andere Sprache aufzuzwingen, wie das beispielsweise 1945 an den Elsässern, den Deutschen im polnisch annektierten Ostdeutschland und in der Sowjetunion mit staatlicher Gewalt und in Deutschland selbst mit anderen Mitteln geschieht, ist Völkerzerstörung oder juristisch Völkermord.

Hier treffen sich Humanbiologie und Völkerrecht.

Unsere Wertordnung, die weit mehr als 2.000 Jahre galt, wurde in den letzten 40 Jahren durch die Diktatur zwangsimpotierter Ideologien in Mittel- wie in Westdeutschland weitgehend zerstört. Stichworte hierzu sind Ehescheidung, Wehrdienstverweigerung, Abtreibung gewissermaßen per Postkarte, kirchliche Segnung (evangelische Kirche) und Steuervorteile für homosexuelle Paare (Süßmuth), ein gekreuzigte Schweine malender Kunstprofessor als Akademiedirektor und ähnliches. Unsere großen Klassiker, die diese Wertordnung vertraten, sind deshalb aus den Schulen weitgehend verschwunden.

Die Amerikanisierung unseres Lebens

Das Bauerntum, das in Mitteldeutschland durch Kollektivierung vernichtet wurde und in Westdeutschland durch die EG-Diktatur mit ihren Mansholt-Kolchosen stark bedroht ist, war seit der jüngeren Steinzeit bei unseren Vorfahren, mit Familienbetrieben die Lebensgrundlage und besitzt heute trotz oder gerade wegen der sozialen Veränderungen unverzichtbare Bedeutung.

Die Amerikanisierung des Gesichts unserer Städte und Dörfer nimmt erschreckende Ausmaße an, das Kultugesicht Deutschlands wird zerstört. Der Frankfurter Dorn, in dem viele Jahrhunderte der deutsche König, gekrönt wurde, wird umstellt von Betonkistengiganten als Ausdruck des Siegers dieser zwangsimpotierten westlichen Ideologie über deutsche Geschichte, deutsche Kultur und deutsche Identität.

Die offiziell ausgelobte "Kunst" ist weithin seelischer Umweltschaden. Vergleichbare Kulturleistungen waren und sind unter dem Diktat der Umerziehung und der liberalistischen Ideologie in Westdeutschland seit Kriegsende nicht mehr möglich.

Das Zerstörungswerk geht weiter

Nach dem 8. Mai 1945 wurden in Verwirklichung des Morgenthau-Plans durch die "US-Befreier" neben anderen Verletzungen des Völkerrechts über eine Million deutsche Kriegsgefangene umgebracht, teilweise noch brutaler als zur gleichen Zeit durch die sowjetische GPU. (Siehe Bacque, Der geplante Tod, 1988). Auch das gehört zur Zerstörung der deutschen Identität.

Dieses Zerstörungswerk wird heute - nur etwas eleganter - durch die EG mit Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Abschaffung von kontrollierbaren Staatsgrenzen fortgesetzt, im Namen von Freiheit, Humanität und Demokratie.

Die sogenannte "Europäische Gemeinschaft" und die geplante "Europäische Union" sind das getreue Abbild der multirassischen, multi-ethnischen und multikulturellen USA.

Wie dort und wie beim Mord von Sarajewo beherrschen Freimaurer diese EG.

Für dieses Zerstörungswerk einige Zitate:

Karl Marx im kommunistischen Manifest von 1848: "**Die Auflösung der Familie** ... die Familie der Bourgeois fällt natürlich weg ... Wir heben die trauesten Verhältnisse auf, wenn wir anstelle der häuslichen Erziehung die gesellschaftliche setzen ... Die Arbeiter haben kein Vaterland ... Der Kommunismus schafft die ewigen Wahrheiten ab, er schafft die Religion ab, die Moral".

Josef Strasser, österreichischer sozialdemokratischer Parteitheoretiker 1912 (J. Strasser, Arbeiter und Nation, Reichenberg 1912): "Wir Sozialdemokraten wollen nicht nur die heutigen Nationalcharaktere nicht erhalten, wir arbeiten gerade an ihrer Zerstörung. Wir wollen aus dem Deutschen etwas Undeutsches machen".

Otto Bauer, österreichischer Sozialdemokrat, auf der Internationalen Sozialistenkonferenz 1921 (Protokolle der Internationalen Sozialistischen Konferenz, Wien 1921): "Französische Waffen haben das deutsche und österreichische Volk von seinen Unterdrückern befreit, so daß, so brutal diese imperialistischen Friedensverträge auch sind, trotzdem in ihnen ein mächtiges Stück geschichtlichen Fortschrittes steckt".

Nicht unterschlagen darf man die übelsten Agitationen des englischen Deutschenhassers

Sefton Delmer, der während des Krieges ausgiebig Gelegenheit hatte, seine Vorbehalte gegen Deutschland überall zu verkünden. Der Mann war wenigstens so ehrlich, schon gleich nach Kriegsende verlauten zu lassen, der Krieg sei vorerst zwar militärisch ausgestanden, aber an eine Beendigung der psychologischen Kriegführung sei nicht zu denken. Im Gegenteil werde man nun erst so recht anfangen, alle polemischen Register gegen die restlos geschlagenen Deutschen zu ziehen und sie so lange mit einem publizistischen Trommelfeuer einzudecken, bis ihnen Hören und Sehen vergehen würde.

Damit sollte er recht behalten: Das Hören und Sehen ist uns nach einem halben Jahrhundert "Charakterwäsche" tatsächlich vergangen. Wir haben im Wirbel von Geschichtslügen und Denunziationen längst die Flinte ins Korn geworfen und jeden Rechtfertigungsversuch von vornherein aufgegeben. Heute hat man uns da, wo man uns haben wollte: Wir selbst sind unsere schlimmsten Feinde geworden. Wer noch nationale Gefühle hegt oder diese gar zu äußern wagt, bewegt sich auf einem schmalen Grat und muß höllisch aufpassen, daß er nicht abstürzt. Er wäre gut beraten, wenn er sich selbst einen Maulkorb verpassen würde.

Mit solch braven, gezähmten Staatsbürgern kann man dann die Politik betreiben, die einem vorschwebt, selbst wenn sie auf die Zerstörung des Staates hinausläuft. Unsere Gegenwart bietet genügend Beweise dafür, daß man auch gegen den erklärten Willen des Volkes Entscheidungen von existentieller Bedeutung treffen kann.

Diese Liste ließe sich beliebig verlängern.

Die herrschenden falschen Ideologen

Wenn wir das alles analysieren, können wir aus diesem Strauß zerstörerischer Ideologien zwei Richtungen herauslesen: den marxistischen und den liberalistischen Materialismus.

Der marxistische Materialismus ging gerade an seinen Fehlern zugrunde. Aber die Widerlegung blieb aus, wozu vor allem die C-Parteien gefordert gewesen wären. Aber diese zogen beim 100. Todestag von Karl Marx 1983 ohne aufzumucken in den Gedächtnisprozessionen in Trier mit.

Die andere Ideologie, der liberalistische Materialismus, wurde 1945 von den US-Siegern zwangsimpportiert und herrscht heute und nun auch über Mitteleuropa mit Lizenzparteien und Lizenzmedien. Die "gewendete" marxistische wie die liberalistische Nomenklatur sieht in unserem Staat nur noch einen Selbstbedienungsladen.

Diese Ideologie verkündet einen hemmungs- und bindungslosen Individualismus und erfand die Wegwerfgesellschaft, die Wegwerfkultur, die Wegwerfethik, den Wegwerfmenschen; und eine elitäre und parasitäre Hochfinanz betreibt Profitmaximierung durch Spekulation und Kriege als gutgehendes Geschäft, wie im Golfkrieg vorgeführt.

Alle gemeinschaftstragenden Werte und alle menschlichen Bindungen werden von diesem liberalistischen Materialismus verhöhnt und zerstört. Das Wort **Volksgemeinschaft**, schon vor dem Ersten Weltkrieg im Wandervogel und in der Burschenschaft gedacht zur geistigen Überwindung des Klassenkampfes, wird vom Staatsanwalt verfolgt.

Die gleichen geistigen Großväter

Zwischen beiden Ideologien - der marxistischen und der liberalistischen gibt es aber verdeckte innere Zusammenhänge. Beide gehen auf die gleichen geistigen Großväter zurück, auf die westliche Aufklärung. Für beide sind Menschen nur noch Produzenten und Konsumenten. Der Zusammenhang offenbarte sich zum Beispiel dadurch, daß **Lenin** seine Revolution im wesentlichen mit Dollar-Millionen der Wallstreet-Hochfinanz durchfahren konnte.

Ihnen steht der aufbrechende Freiheitswille der Völker gegenüber und die Gemeinschaftsordnung der Zukunft, die auf dem Trümmerfeld der Menschen und Völker zerstörenden Ideologien zu errichten unsere Aufgabe ist. Ein Erlebnisträger schreibt (Thomas Ritter: USA - der lächelnde Kannibalismus, Bollinger, Niddatal 1988):

"Von Amerika können wir für unseren eigenen Weg in die Zukunft fast nichts lernen, außer

wie man es nicht machen sollte. Freiheit, so wie ich sie verstehe, kann nicht die Freiheit sein, die unter den Bajonetten amerikanischer Soldaten und einer außer Rand und Band geratenen Wall-Street gedeihen kann.

Da aber immaterielle Werte im Zuge eines durch harte Dollar und einen radikalen Materialismus beherrschten Systems für nichtig erklärt wurden, da man trotz vieler gegenteiliger Anzeichen kaum noch feste Bindungen an einen Gott hat und sich an diese Zustände nach jahrzehntelanger Berieselung durch ideologische Gleichgestaltung allmächtiger Massenmedien und irreführender Propaganda gewöhnt hat, haben die Menschen in den USA ihre eigene Identität verloren. Sie sind lebensuntüchtig geworden ... Es ist bereits zu spät, die von Wall-Street bis Washington verkrusteten und einbetonierten Strukturen aufzubrechen und zu ändern".

Die geplante Endlösung für Deutschland

Es droht nun der entscheidende und letzte Identitätsverlust, nämlich die Auflösung und Zerstörung unseres Staates und unseres Volkes in der sogenannten **Europäischen Union**, die geplante Endlösung, der mit allen nur zur Verfügung stehenden legalen Mitteln begegnet werden muß.

E. G. Kögel schreibt im Sonderheft "Europa - Völkerbrei oder anthropologische Ordnung" (Seite 16-18): "**Unsere Verantwortlichen** legen zwar einen Amtseid ab, Schaden vom deutschen Volke abzuwenden, doch der Eidbruch belastet sie nicht. Ihnen ist bekannt, daß dieser Eid kein einklagbarer Titel ist, sondern nur dekorativen Charakter hat. Sie sind stramme Diener ihrer Herren, mag das deutsche Volk dabei auch zugrunde gehen.

Ihr Auftrag ist die Bereitstellung von billigen Arbeitskräften zur Sicherung der Kapitalinteressen, zur Profitmaximierung und die Schaffung einer multikulturellen Gesellschaft, um endlich durch Umvolkung den Ihren Auftraggebern listigen Störenfried im Herzen Europas zu beseitigen. Dieser Vorgang vollzieht sich in abgewandelter Form in allen westeuropäischen Staaten. Denn nachdem die Auflösung des Volksbewußtseins im Leninschen Sinne nicht gelang, müssen wir erkennen, daß die Mächte, die zur Weltherrschaft drängen, versuchen, auf andere Weise konturlose, multikulturelle Massen zu schaffen, um ihnen ihren Willen aufzwingen zu können.

Das Gesetz von Ursache und Wirkung wird in diesem Staate auf den Kopf gestellt, so daß wir immer wieder unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen, daß die Überfremdungspolitik der Bonner Parteien nicht nur Verfassungs- und Eidbruch ist, sondern Betrug am Volk.

Die lebensfernen Geister lassen außer Acht, daß der Mensch von Geburt und Erbe her ein Gemeinschaftswesen ist. Eltern-Kind-Bindung, Geschwister-, Familien- und Sippenbindung. Stamm und Volk als die größte biologische Einheit sind Geburtsverbände, die dem menschlichen Geselligkeitsstreben vorausgehen. Und da Volk als genetisches Becken, aber auch als Sprach- und damit Denkgemeinschaft wirkt, ist sichergestellt, daß der Rahmen der Reaktionsbreite festliegt.

Die Bindung in den Willensverbänden läßt den Einzelmenschen Gemeinschaft erleben und begehren, was wiederum sein Gruppenverhalten prägt und in den Willensverbänden unterschiedlichster Art bis hin zum Staat seinen Niederschlag findet.

So können nur Systeme funktionsfähig sein, wenn alle Untersysteme ebenfalls funktionsfähig sind, ein Volk nur gesund sein, wenn seine Glieder gesund sind. Die USA können uns hier nicht als Vorbild dienen. Dort ist der bindungslose, zweckorientierte, nach persönlicher Glückserfüllung strebende Einzelmensch bestimmend. Rücksichtslosigkeit ist die Voraussetzung zum gesellschaftlichen Aufstieg, und der persönliche Reichtum und die damit verbundene Macht, sind Gradmesser der Werteskala.

Obwohl sich dieser Geist in den Führungsetagen internationaler Konzerne bei uns schon breitgemacht hat - Hemdsärmeligkeit und Umsatzsteigerung sind hier die Bewertungskriterien - und die Menschlichkeit verdrängt, bleibt zu hoffen, daß wir uns nicht instinktiv die Probleme

me der USA ohne Not ins Land holen, an denen die USA und andere dahinsiechen. Wir haben nur die fatale Eigenschaft, alles besonders gründlich zu tun. So macht uns keiner den "totalen Krieg" von einst nach und heute den "totalen Liberalismus" und "totalen Materialismus" - aber auch nicht die "totale Kehrtwendung", so daß zu hoffen bleibt, daß Deutschland, aber auch Europa eine Antwort auf die Herausforderung unserer Tage findet.

BFB-Protest gegen das Holocaust-Denkmal

Allein das Grundstück ist 600 Millionen wert. Mit beachtlichem Engagement kämpft der Berliner Landesverband des "Bundes Freier Bürger" (BFB) unter der Führung seines Vorsitzenden Torsten Witt gegen den Bau des Holocaust-Denkmal. Eine Protest-Demonstration wurde veranstaltet außerdem eine Unterschriften-Aktion gestartet. In Flugblättern wird darauf hingewiesen, daß es in Berlin bereits 58 Gedenkstätten für jüdische NS-Opfer gibt.

"Der Staat hat angeblich kein Geld und schließt Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, kürzt Renten und Arbeitslosenhilfen. Für ein überflüssiges Schandmal aber sollen mehr als 650 Millionen Mark verschwendet werden, die jährlichen Folgekosten nicht berücksichtigt."

Nach Angaben des BFB beträgt allein der Grundstückswert des geplanten Denkmals rund 600 Millionen Mark (30.000 Mark je Quadratmeter). Erst kürzlich sei in Berlin das jüdische Museum eröffnet worden - dessen Baukosten lägen bereits bei 117 Millionen Mark. ...

Eine Sünde gibt es auf Erden, uralt schon, doch ewig neu, untreu seinem Volk zu werden und sich selber ungetreu. (Grabinschrift im Dithmarschen) ...<<

Der deutsche Jurist Dr. Klaus Sojka (1926-2009) schreibt später über den Staat Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (x857/...): >>Die

BRD ist kein Staat

Die BRD ist kein Staat, sondern lediglich ein provisorisches "Besatzungs-Konstrukt".

Das Grundgesetz

Das "Bonner Grundgesetz", wie es ursprünglich genannt wurde, wurde auf Veranlassung der westlichen Besatzungsmächte vom mit überwiegend ausgezeichneten Fachleuten besetzten "Parlamentarischen Rat" erstellt und am 23. Mai 1949 in Bonn verkündet. Es wurde im Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Drittel der beteiligten deutschen Länder angenommen. Bayern lehnte es ab, akzeptierte jedoch seine Verbindlichkeit durch die Annahme der übrigen westdeutschen Bundesländer. Diese verfassungsähnliche Satzung, die ausdrücklich als Provisorium gedacht war, mußte

- a) die für sie verbindlichen Vorstellungen der drei westlichen Besatzungsmächte berücksichtigen (vergleiche Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 III ...), gleichwohl
- b) die Formulierung eines modernen Verfassungstextes anbieten und hierbei
- c) vor allem durch den Hinweis auf die Vorläufigkeit die unterdrückte Abstimmung durch das Volk übermänteln und nicht zuletzt
- d) den - nicht kompetenten - Ländern die Annahme hauptsächlich durch den Hinweis auf das Provisorium schmackhaft machen, das ja einer **späteren Volksabstimmung** unterliegen würde.

Zeitzeugen können das Ränkespiel bestätigen

Ich als Zeitzeuge kann das Ränkespiel mit dem wesentlichen Hinweis auf den Übergangs-Charakter bestätigen. Die Ländergremien (Landtage, Bürgerschaften in Bremen und Hamburg, sowie das Abgeordnetenhaus in West-Berlin) waren sicherlich nicht ermächtigt, von sich aus über eine "BRD-Quasi-Verfassung" zu bestimmen.

Beispiele: Die Verfassung des damaligen Landes Baden vom 19. Mai 1947, die durch Volksabstimmung in Kraft gesetzt wurde (Art. 130 II), beschreibt Baden als "ein Glied der Gemeinschaft der deutschen Länder" (Art. 50 I), also als Teil eines Staatenbundes, und macht die "Zustimmung zu einer Bundesverfassung der deutschen Länder" von einem verfassungsändernden Gesetz abhängig (Art. 52), und Art. 51 bestimmt, daß das Volk seinen Willen durch

Wahlen und Abstimmungen kund gibt.

Die Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946 bezeichnet das Land als "ein Glied der Deutschen Republik" (Art. 43) und spricht in Art. 105 die "künftige deutsche Verfassung" an. Dieser Landesverfassung hat das Volk durch Volksabstimmung am 24. November 1946 zugestimmt (Art. 108 I).

Die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20. Mai 1947 beschreibt in Art. 1 das Land als "ein Glied der deutschen Bundesrepublik", die es damals noch gar nicht gab. Volksabstimmungen finden über Annahme oder Ablehnung oder über Änderungen der Verfassung statt (Art. 23), also auch über die Abgabe von Hoheitsrechten an einem Zusammenschluß von deutschen Ländern (Art. 125).

Auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 hat gemäß seiner Präambel das Staatsziel, ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, erwähnt in Art. 141 die künftige Deutsche Verfassung und erklärt in Art. 144 I die Landesverfassung mit der Annahme durch das Volk als verbindlich. Zuvor wird in Art. 74 Rheinland-Pfalz als demokratischer und sozialer Gliedstaat Deutschlands festgestellt.

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 wird vom Geist der weitgehenden Eigenständigkeit des Landes getragen.

Bayern will beitreten

Gleichwohl will es einem freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist, beitreten und dem so gebildeten deutschen Bundesstaat die unumgänglich notwendigen Hoheitsrechte abtreten (Art. 178, 180).

Die Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 bezeichnet ebenfalls in der Präambel Hessen als Gliedstaat der Deutschen Republik und ermächtigt in Art. 152 die Landesregierung, bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik, mit anderen deutschen Regierungen zwecks Vereinheitlichung des Rechts mit anderen deutschen Regierungen Vereinbarungen zu treffen, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten dürfen.

Die Zuständigkeiten zwischen der Deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deutschen Volk zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen (Art. 153).

Die Landesverfassung trat durch die Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin vom 4. September 1946 weist in Art. 36 darauf hin, daß die Selbstverwaltung Berlins der Alliierten Kommandantur und in Sektoren der Militärregierung des betreffenden Sektors unterstehe.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die von der Stadtverordnetenversammlung sowie Verordnungen und Anweisungen, vom Magistrat angenommen bzw. erlassen würden, müßten im Einklang mit den Gesetzen und Anordnungen der Alliierten Mächte in Deutschland und der Alliierten Kommandantur Berlin stehen und von der letzteren genehmigt werden. Verfassungsänderungen u.a. könnten nur mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin vorgenommen werden. Die Bezirksverwaltung unterstehe in ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors.

In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Oktober 1947 wird der Stadtstaat als ein Glied der deutschen Republik bezeichnet (Art. 64). Die Bestimmung des Art. 150 "gilt" (nur) bis zum Inkrafttreten einer Verfassung der deutschen Republik. Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bürgerschaft für eine Übergangszeit, solange keine deutsche Zentralregierung vorhanden ist, an zonale oder überzonale Organisationen bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen. In Art. 152 wird die künftige deutsche Verfassung erwähnt und in Art. 155 bestimmt, daß die Landesverfassung durch Volksentscheid Gültigkeit erlangt.

Die Vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946 nebst 1. und 2. Ände-

runngesetz vom 8. Oktober und 7. Dezember 1946 bezeichnet in Art. 1 die Hansestadt als ein deutsches Land.

Keine eindeutige Bevollmächtigung

Aus diesen Hinweisen dürfte mit genügender Deutlichkeit hervorgehen, daß von einer eindeutigen, wirksamen Bevollmächtigung der Landesparlamente zur Annahme oder Ablehnung einer Bundesverfassung, also einer der wichtigsten staatsrechtlichen Elemente, kaum die Rede sein kann.

Die damalige Verfassungs-Situation der DDR (Deutsche Demokratische Republik) und der deutschen Länder in der sowjetischen Besatzungszone wurden hier nicht abgehandelt.

Letztere sind abgedruckt bei Wegener, W.: "Die neuen deutschen Verfassungen", West-Verlag Essen-Kettwig, 1947. Nach der DDR-Verfassung vom 6. April 1968 hat sich gemäß ihrer Präambel das Volk der DDR diese sozialistische Verfassung gegeben, die, wie aus ihrem letzten Textabschnitt hervorgeht, durch Volksentscheid beschlossen wurde. **Konnte sie gleichwohl durch bloße Parlaments-Beschlüsse geändert oder beseitigt werden?**

Die **Vorläufigkeit** des Bonner Grundgesetzes geht aus der ursprünglichen Fassung der vom "Parlamentarischen Rat" verabschiedeten und von den Ländern angenommenen Fassung hervor. Darin heißt es unter anderem, das deutsche Volk habe in den damals bestehenden Ländern, "um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben", das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Das gesamte deutsche Volk bleibe (jedoch) aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Und in seinem Art. 146 ist festgeschrieben:

"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Dieses ehrene Gebot hätte spätestens bei der Wiedervereinigung erfüllt werden müssen, indem eine neue Bundesverfassung der unmittelbaren Abstimmung durch das Volk zugeführt würde.

Das ist nicht geschehen!!

Vielmehr hat der Bundestag, ohne die Wähler überhaupt zu befragen, mit ziemlicher Dreistigkeit selbst die Präambel geändert und behauptet, die Deutschen in den nunmehr gesamten Bundesländern hätten "in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet"; **damit gelte dieses Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk.**

Und geradezu skrupellos fand auch eine Änderung des Art. 146 statt, wonach dieses Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit für das gesamte deutsche Volk gelte. Aber gleichwohl bleibt die elementare Feststellung gültig: Das Grundgesetz "verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist".

Eine solche Volksentscheidung ist bisher vorenthalten worden.

Entscheidung nur unmittelbar durch das Volk

Die Annahme oder Ablehnung des Grundgesetzes kann nur unmittelbar durch das Volk bestimmt werden. Das geht aus Art. 20 II hervor. Danach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird (vornehmlich) vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und (untergeordneter, zweitrangiger Weise) durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Nun wurde auch hier mit formaljuristischen Winkelzügen "ausgelegt", daß der Text "in Wahlen und Abstimmungen" nur für den Begriff Wahlen gilt. Abstimmungen könnten nur bei der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29) stattfinden.

Demgegenüber ist klarzustellen, daß ein Verfassungstext eindeutig sein muß, daß er für jedermann verständlich und in keiner Weise "auslegungsfähig" ist. Sonst gilt im Zweifel das, was dem Volk selbst zum Besten gereicht.

Und hätten die Väter des Grundgesetzes tatsächlich den Begriff der Abstimmungen nur auf die Neugliederung des Bundesgebiets bezogen, hätten diese besten Fachleute das mit wenigen Worten im Text festgestellt. Die Einschränkung auf Art. 29 II GG ist daher verfassungswidrig, weil willkürlich, daher unbeachtlich. –

Und eine Annahme unmittelbar durch das Volk gleichsam durch schlüssige Handlung, etwa durch mehrheitliche Teilnahme an Bundestags-Wahlen, ist staatsrechtlich ebenso undenkbar wie der Begriff "indirekte Demokratie", der einen Widerspruch in sich bezeugt. Das Grundgesetz ist daher gegenwärtig nicht wirksam zustande gekommen. Und weil jeder Staat die klassischen Mindest-Säulen, nämlich ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine gültige Verfassung, aufweisen muß, kann die BRD kein rechtlich fundierter Staat sein. Eine gültige Verfassung für Deutschland steht, wie erwähnt, nach wie vor aus.

Wird von der Erkenntnis ausgegangen, daß die BRD noch kein die Weimarer Reichsverfassung ablösendes Grundgesetz hat, sind logischerweise die Begriffe (Bundes-) Verfassungsgericht, Verfassungsrichter, Verfassungsschützer u.a. unanwendbar.

Kann jedoch erwartet werden, daß die Inhaber einschlägiger Posten in kühnen Selbstzweifeln ihr Nichtvorhandensein zum Ausdruck bringen und sich verflüchtigen? Weil eine solche Annahme unrealistisch ist, besteht die BRD also faktisch weiterhin.

Wahl des Staatsoberhauptes (Art. 54 GG)

Die Blockierung des unmittelbaren Wähler-Votums (Plebiszits) auch bei elementar wichtigen Entscheidungen läßt Zweifel an der demokratischen Wesenseigenschaft aufkommen - was immer auch unter dem Begriff "Demokratie" verstanden werden mag.

Geradezu **antidemokratisch** mutet darüber hinaus die Wahl des Staatsoberhauptes, also des Bundespräsidenten, an. Der oberste Repräsentant der BRD wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Letztere brauchen nicht Parlaments- oder auch nur Parteimitglieder zu sein. Deswegen werden auch namhafte Personen wie Sportler (Boxer, Fußballer o.a.) und sonstige Stars, aber auch Vertreter der Kirchen, Gewerkschaften und anderer Organisationen zur Präsidentenwahl entsandt.

Der Bürger als eigentlicher Wähler kennt die Delegierten jedenfalls nicht vollständig und erahnt nicht einmal deren politische Einstellung, sofern eine solche überhaupt vorhanden ist. Vor allem ist es dem Abgesandten unbekannt, welchen Wählerwillen er umzusetzen hat. Der/die Delegierte wird also im Zweifel nach den Vorgaben derjenigen Partei handeln, die ihn auserwählt hat. Wo bleibt da noch Raum für das Volk, von dem - angeblich - alle Staatsgewalt ausgeht?

Umgekehrt ist es nicht nur optisch bedenklich, wenn neu zu wählende Bundesoberhaupt-Kandidaten bei den allein maßgeblichen Parteien die Runde machen, um auf den Busch zu klopfen und zwangsläufig sich anzubiedern. Werden sie dann gewählt, fühlen sie sich mindestens unterbewußt zu Dank gegenüber ihren Steigbügelhaltern verpflichtet.

Jedenfalls sollten so Gewählte bei ihren Auftritten im In- und Ausland wenigstens den Eindruck vermeiden, sie sprächen, verzichteten, schämten sich unter anderem für ihr Volk. Denn dieses hatte ja nichts zu sagen.

Anders wäre die staatsrechtliche Lage, wenn der BRD-Präsident vom ganzen deutschen Volk gewählt würde, wie dies etwa Art. 41 der Weimarer Verfassung kodifiziert hat.

Widerstand (Art. 20 IV GG)?

Die BRD basiert nach wie vor auf dem Besatzungs-Status der westlichen Siegermächte. Die Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945 hat, wie erwähnt, den Fortbestand des Deutschen Reiches nicht beendet. Und die BRD ist aus den bereits abgehandelten Gründen nicht in der

Lage, einen Friedensvertrag wirksam abzuschließen.

Auch hier traten Formal-Juristen in die Arena und lösten das Problem mit dem Hinweis, eines ausdrücklichen Friedensvertrages bedürfe es nicht mehr; denn durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (Art. 5) und den "Zwei-plus-Vier-Vertrag" vom 12. September 1990 seien schlüssig (konkulent) übliche Friedensverhältnisse erreicht worden.

Eine solche Spekulation kommt einer Zumutung mindestens nahe, weil im Konfliktfall die Schlüssigkeit brüchig wäre. Außerdem sieht Art. 5 des Einigungsvertrages die Empfehlung vor, bei Abhandlung der Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes sich auch mit der über die Anwendung des Art. 146 GG und in deren Rahmen die einer Volksabstimmung vorzusehen. Nähere hierzu siehe in "Der Große Wendig", Band II, S. 856 ff.

Überbleibsel des Deutschen Reiches

Die BRD unterliegt als Überbleibsel des Deutschen Reiches der Feindstaatenklausel, wie sie in der UNO-Charta dokumentiert ist. Feindstaaten wie Deutschland können wesentliche Schutzfunktionen der Völkergemeinschaft nicht beanspruchen. Die Siegermächte sind nicht an das allgemeine Gewaltverbot, das Interventionsgebot oder an den Grundsatz der Vertragstreue gebunden. Sie können beispielsweise militärische Maßnahmen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates durchführen. Näheres auch hierzu ist nachzulesen im Geschichts-Lexikon "Der Große Wendig", Band II, S. 854 ff., mit Zitaten.

Artikel 20 IV GG sieht das Recht aller Deutschen vor, Widerstand zu leisten gegen jeden, der es unternimmt, die im Grundgesetz verankerte Ordnung zu beseitigen, "wenn andere Hilfe nicht möglich ist". Es wurde im Vorstehenden dargetan, daß das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, sobald eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem **deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist** (Art. 146 GG). Die eben genannte Bestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, die das Grundgesetz dokumentiert hat. Ist also Widerstand angebracht, ja eine Bürgerpflicht?

Der "Aufruf zum Widerstand" kann nicht einmal gedämpft vernehmbar werden

Denn ist das Grundgesetz noch nicht gültig, wovon hier ausgegangen wird, dann ist auch seine Bestimmung des Art. 20 - IV unanwendbar. Vor allem ist aufgrund des fehlenden Friedensvertrages der Besatzungsstatus auflebbar. Er kann, gepaart mit der Feindstaatenklausel, zum jederzeitigen Eingreifen von Siegermächten führen, um ungelegene Widerstandshandlungen niederzuschlagen oder bereits im Keime zu ersticken.

Die Besatzungsmächte, deren Truppenstärke in Deutschland bereits 70.000 Mann betragen dürfte, sind beim Ausbau ihrer Basen hierzulande nicht an deutsches Baurecht gebunden. Sie bedürfen auch keiner Genehmigung, obwohl lebenswichtige Belange der Deutschen berührt werden können. Militärbasen sind vorrangige Vernichtungsziele bei kriegerischen Handlungen.

Die dabei entstehenden Kollateralschäden (Begleitschäden) können beträchtliche Ausmaße annehmen. Prof. Shirley hat in seinem Buch (Hearst-Verlag, New York, 1999) "Das geheime Zusatzabkommen zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" den Passus "Medienhoheit" abgehandelt, wobei die letzte Einflußnahme über Presse, Rundfunk, Verlagswesen, u.a. bis zum Jahr 2033 bei den Alliierten verbleibt!!

Bestehen also solche geheimen Vorbehalte, dann kann der Argwohn nicht beschwichtigt werden, wonach noch mehrere möglicherweise entscheidende "vertrauliche Zusatzabkommen" existieren.

Eine "Teil-Souveränität" Deutschlands ist staatsrechtlich nicht vorstellbar. Ein solcher Begriff wäre auch hier ein Widerspruch in sich.

Aktuelle Situationen

Die mangelnde Vertretungsbefugnis der BRD-Repräsentanten sollte diese daran hindern, lebenswichtige Entscheidungen für Deutschland und seine Bewohner zu treffen.

So ist die Entsendung deutscher Soldaten für Einsätze auch außerhalb Deutschlands und sogar außerhalb Europas rechtlich nicht legitimiert.

Die Abgabe von BRD-Hoheitsrechten, die nur faktisch vorhanden sind, an internationale Organisationen wie NATO, UNO, EU ist staatsrechtlich bedenklich. Dies gilt insbesondere für die "Annahme" der EU-Verfassung durch den Bundestag gegen den klar erkenntlichen Volkswillen.

Der "Verzicht" auf Teile des fortbestehenden Deutschen Reiches (Ost-Gebiete) ist ungültig und nichtig und stellt eine unerlaubte Handlung dar.

Die Einführung der Euro-Währung unter gleichzeitiger Abschaffung der erstklassigen Deutschen Mark kann nicht mit vermeintlichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteilen gerechtfertigt werden. **Die Währungsänderung ohne Volksabstimmung ist ungültig.**

Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse

Österreich, das von 1938 bis 1945 mit dem Deutschen Reich verbunden war, gelang es bereits zehn Jahre nach Kriegsende, die Besatzungsmächte loszuwerden und einen Friedensvertrag abzuschließen. Zwar ist die Alpenrepublik in Bezug auf die geographische und militärische Lage, die Wirtschaftskraft und die Schlagkraft ihrer Streitmächte mit Deutschland nicht zu vergleichen. Gleichwohl haben es seine Politiker fertiggebracht, sich der "Befreier-Umarmung" zu entwinden.

Der BRD-Politik waren wiederholt Chancen eingeräumt, die volle Souveränität, den Abschluß eines Friedensvertrages und den Wegfall der Feindstaatenklausel zu erreichen. Sie hat diese - aus welchen Gründen auch immer - nicht wahrgenommen. Und offenbar will das Volk nicht länger warten. Es muß verlangt werden: Die Volksabstimmung über die Bundesverfassung. Deren Qualität ist jedenfalls im ursprünglichen Text unbestreitbar. Sie kann sogar als vorbildlich empfunden werden.

Ihr Inhalt baut weitgehend auf: auf der Weimarer Verfassung von 1919, auf der Reichsverfassung von 1871, der Preußischen Verfassung von 1850 und sogar der Paulskirchenverfassung von 1849. Der ursprüngliche vom Parlamentarischen Rat entworfene Grundgesetz-Wortlaut ist abgedruckt bei Wegener a.a.O., S. 301 ff.

Volksabstimmungen über alle Verfassungsänderungen und sonstigen das Verfassungsgefüge berührenden Angelegenheiten (Grundfragen),

- unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk,
- Abzug aller Besatzungs-Militärs,
- Beendigung aller Vorbehalte der Siegermächte hinsichtlich der deutschen Staatsordnung und ihrer Verwirklichung und
- klarer Verzicht der Siegermächte auf die Feindstaatenklausel gegenüber Deutschland, sowie
- ein eindeutiger Friedensabschluß.

Die "Große Verfassungsreform" 2006

Bundestags-Parteien verkündeten mit beträchtlichem Presse-Einsatz im Jahre 2006 die Durchführung einer "Großen Verfassungsreform". Diese Gelegenheit benutzte ich, um an alle im Bundestag vertretenen Parteien und an die im Bundesrat fungierenden Bundesländer zu schreiben.

Ich erwähnte, Bundestag und Bundesrat seien weder für die Schaffung einer Deutschen Verfassung zuständig noch könnten diese Gremien verfassungsrechtliche Änderungen vornehmen. Sie unterlägen ausschließlich der unmittelbaren Willensbekundung des wahlberechtigten Volkes.

Die damaligen Bundesländer seien nicht ermächtigt gewesen, das "Bonner Grundgesetz" in Kraft zu setzen. Deswegen sei es niemals verbindlich geworden - auch nicht indirekt durch die folgenden Landtags- und Bundestags-Wahlen. Denn ein indirektes Inkraftsetzen einer Verfassung, die im höchsten Maße die Belange des Volkes berühre, sei rechtlich und praktisch

schlicht unvorstellbar. Deswegen hätten die sich dieser Problematik durchaus bewußten "Väter des Grundgesetzes" in der Präambel und im Schluß-Artikel die **Vorläufigkeit** ihres Werkes festgeschrieben und die Annahme oder Ablehnung des endgültigen Verfassungstextes unmittelbar den Wählerinnen und Wählern vorbehalten.

Das Provisorium muß abgelöst werden

Das so bewußt und gewollt geschaffene Provisorium habe spätestens bei der Teil-Wiedervereinigung Deutschlands von einer ordnungsgemäß in Kraft gesetzten Bundesverfassung abgelöst werden müssen. Dies sei wiederum nicht geschehen und werde auch bei der gegenwärtigen Absicht, das Grundgesetz in seinen Ursprüngen so zu ändern, in keiner Weise berücksichtigt. Die bisherigen Gremien seien also nicht befugt gewesen, der Abtretung großer östlicher Teile des Reiches mit den dort verbliebenen Deutschen und allen Kultur- und Sachwerten einfach zuzustimmen, ohne wenigstens im Rahmen des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts die Betroffenen zu fragen.

Die Übertragung von deutschen Souveränitätsrechten auf die EU mit der teilweisen Abschaffung der staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit, die Aufgabe der beispiellosen DM-Wählung, die Einwanderungs- und Militärgestaltung und die Annahme der EU-Verfassung ("Vertrag von Lissabon") durch beide Kammern der Bundesrepublik seien Fakten, mit denen sich keine Bürgerin und kein Bürger abzufinden brauche.

Das Grundgesetz jedenfalls in seiner ursprünglichen Gestalt, womöglich auch in der durch die Föderalismus-Änderung vorgesehenen Fassung, erscheine als durchaus billigenswert und bestmöglich. Es bedürfe indessen des Inkrafttretens der Bundesverfassung und jeder Verfassungsänderung sowie der Berufung des Bundespräsidenten der unmittelbaren Willenskundgebung, also direkter Wahlen und Abstimmungen, durch das Staatsvolk.

Das deutsche Volk soll entscheiden

Es werde daher gebeten, bei der beabsichtigten Grundgesetzänderung darauf zu achten, daß nach deren Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat endgültig das deutsche Volk über den Wortlaut der Bundesverfassung entscheide. Dies gelte auch für die Wahl des Bundespräsidenten.

Weiter führte ich aus:

"Das Grundgesetz bestimmt in seinem Art. 20 Satz 2, daß alle Staatsgewalt vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Diese Ausübung des Volkswillens auch durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ist nachrangig. Die Einschränkung der so von den Vätern des Grundgesetzes garantierten Plebiszite auf die Neugliederung des Bundesgebietes durch akrobatische Auslegung des Textes, also die Beschränkung auf Art. 29 GG, ist daher absolut unbeachtlich.

Denn gerade Bestimmungen, denen Verfassungs-Charakter beigemessen wird, vertragen keine einengenden Interpretationen, zumal hier nichts auszulegen ist. Es wird daher unumgänglich sein, Art. 20 II GG entsprechend klarzustellen."

Hierauf antwortete die Bundestags-Fraktion der SPD ziemlich postwendend, es werde der Eingang meines Schreibens bestätigt. Dieses sei zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Facharbeitsgruppe weitergeleitet worden.

Die Linke (PDS) teilte meine Auffassung, daß im Grundgesetz Plebiszite und andere Elemente der Volksgesetzgebung verankert werden müßten, und sie sei dazu erst jüngst parlamentarisch tätig geworden. Mit Ausnahme der Tatsache, daß sich die PDS 1990 für die Erarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung eingesetzt habe, teilte sie in allen darüber hinausgehenden Punkten meines Schreibens die von mir geäußerten Positionen nicht.

Im Besonderen verkannten meine Ausführungen zur "Abtretung großer östlicher Teile des Reiches" die historische Notwendigkeit und Berechtigung der unter der Kanzlerschaft von Herrn Brandt abgeschlossenen "Ostverträge", die die Billigung des Deutschen Bundestages

gefunden und wesentlich zur Entspannung und Friedenssicherung zwischen Ost und West beigetragen hätten.

Ausführlicher reagierte die CSU-Landesgruppe.

Schon häufiger in der öffentlichen Diskussion

Meine Argumente zum Inkrafttreten und zur Geltung des Grundgesetzes seien schon häufiger in der öffentlichen Diskussion genannt worden.

Nach Überzeugung des antwortenden Parlamentarischen Geschäftsführers der CSU bestehe für die Geltung des Grundgesetzes eine hinreichende Legitimation. Eine verfassungsrechtliche Problematik könne er hier deshalb nicht erkennen, obwohl auch anders lautende Rechtsauffassungen vorhanden seien. Er wolle daran erinnern, daß sich das Grundgesetz nun **in über 55 Jahren in hervorragender Weise bewährt** habe. Dies gelte gerade auch für seine Grundentscheidung zugunsten der parlamentarischen Form der Demokratie.

Dies bedeute aber nicht, daß nicht auch über Elemente der direkten Demokratie nachgedacht werden dürfe. Dies müsse allerdings "mit Augenmaß und im richtigen Zusammenhang erfolgen". Darauf erwiderte ich unter anderem:

"Auf die unmittelbare Mitwirkung des Volkes wie Annahme oder Ablehnung der Bundesverfassung, bei allen ihren Änderungen, der Wahl des Staatsoberhauptes und andern wichtigen Entscheidungen könne unter gar keinen Umständen verzichtet werden."

Angebliche "historische Notwendigkeit"

Dabei sollten weder das "Augenmaß" noch die angeblich "historische Notwendigkeit" der Preisgabe Ostdeutschlands unter anderem von der Verwirklichung des Plebiszits ablenken. Die Meinung, daß sich das Grundgesetz in nun über 55 Jahren in hervorragender Weise bewährt habe, lasse sich kaum mit der Tatsache in Einklang bringen, daß es in dieser Zeit - unter Ausschluß des direkten Volkswillens - unglaublich oft geändert wurde (vgl. hierzu etwa Sartorius I, S. 1, GG 1).

Der Parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe holte weiter aus: Es gebe sicherlich Gesichtspunkte, die sich für eine Stärkung der plebiszitären Elemente bei der Bundesgesetzgebung anführen ließen. Auch der Deutsche Bundestag habe sich mit dem Thema einer stärkeren direkten Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung in der Vergangenheit schon häufig beschäftigt. Für ihn sei auf jeden Fall klar, daß auch in der repräsentativen Form der Demokratie die Möglichkeit bestehe, die Meinung der Bevölkerungsmehrheit angemessen zu berücksichtigen, wenn zur Kenntnis genommen werde, was diese denke.

Die immer komplexer werdenden Fragestellungen unserer Gesellschaft, die die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung mit sich brächten, eigneten sich in vielen Fällen schon aufgrund der Breite und Spezialität der jeweiligen Materie nicht, in allen Einzelheiten von der Bevölkerung selbst diskutiert und letztlich entschieden zu werden.

Mit gutem Grund sehe daher das Grundgesetz auch vor, daß die politischen Parteien gewissermaßen als Instrumente zur "Aufbereitung" des politischen Willens fungierten, und durch die Konkurrenz der politischen Parteien sei gewährleistet, daß es in der Gesellschaft zu einem offenen und freien Austausch der politischen Argumente komme und die Bürger sich ihre eigene Auffassung über die bestmögliche Lösung eines bestimmten Problems bilden könnten.

Ausweitung plebiszitärer Elemente

Es sei auch zu bedenken, daß eine Ausweitung plebiszitärer Elemente letztlich immer auch die Gefahr des Mißbrauchs dieser Elemente durch populistische Agitation mit sich brächte. Die meisten Bürger schafften es in der Regel nicht, sich im Detail mit einer zu regelnden gesetzgeberischen Materie zu befassen, so daß letztlich die herkömmlichen Deutungs- und Wissens-Eliten auf den Plan träten, die den Diskurs beherrschten.

Es sei auch nicht erkenntlich, daß das Grundgesetz etwa in seinem Artikel 20 eine Bevorzugung der direkten Form der Demokratie gegenüber den repräsentativen enthalte. Die parla-

mentarische Form der Demokratie sei keine "minderwertige" Demokratie. An den Argumenten der Befürworter der Stärkung der plebiszitären Elemente störe bisweilen, daß der Eindruck erweckt werde, nur die direkte Demokratie sei die "richtige". Dies sei nach der Überzeugung des parlamentarischen Geschäftsführers sowohl unter rechtlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten als auch aufgrund der praktischen Erfahrungen eindeutig falsch.

Hierauf gab ich zu bedenken:

"Wenn man den Inhalt des letzten Schreibens genau nimmt, bedeutet er die Abkehr von eigentlicher Demokratie zugunsten einer legislativen Selbstverwaltung. Daran ändern auch angepaßte Meinungen gar nichts. Wäre die geäußerte Ansicht zutreffend, müßte die Frage auftreten, wozu dann der Bundestag als Gremium überhaupt existenzberechtigt ist. Denn wenn eine Vielzahl von Spezial-Problemen nur von Experten behandelt und gelöst werden kann, wie dies größtenteils in den Fachausschüssen geschieht, dann sollte doch - wie nach dem Ermächtigungsgesetz - die Regierung, gestützt auf das Experten-Potential, unmittelbar gesetzgeberische Funktionen ausüben.

Das hätte den Vorteil, parteipolitische Schau-Geplänkel zu vermeiden und reinem Sachverstand den Vorzug zu geben.

Sinngehalt des Gesetzes leichter zu vermitteln

Und dem Volk selbst wäre der Sinngehalt des Gesetzes auf diese Weise leichter zu vermitteln, als dies gegenwärtig geschieht - oder einfach nicht geschieht.

Mir geht es indessen darum, daß bei solch elementaren (Schicksals-)Fragen das Volk unmittelbar mitwirkt. Das sind, wie erwähnt, Verabschiedung der Verfassung, alle ihre Änderungen, Abgaben von Souveränitätsrechten an überstaatliche Gemeinschaften und sonstige Institutionen, Militäreinsätze und - nicht zuletzt - Wahlen des Staatsoberhauptes.

Daß so etwas auch bei Plebisziten gut funktioniert, beweisen Gepflogenheiten und Selbstverständlichkeiten anderer Staaten, die mit unserem durchaus vergleichbar sind. Nur wer das Volk für "unfähig" hinstellt, sich selbst eine Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen, wird das nicht einsehen können. Er kann sich dann aber nicht auf 'wirkliche' Demokratie berufen."

Hierauf ist bislang nichts erwidert worden. Aber vielleicht rührt sich doch noch einmal etwas.

Übrigens: Die anderen angeschriebenen Parteien haben sich einfach in Schweigen gehüllt.

Der BRD-Gesetzgebung wäre es gerade durch das Grundgesetz ohne weiteres möglich, Plebiszite durch Klarstellung im Art. 20 GG und die unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch Änderung des Art. 54 GG zu verwirklichen. Denn Änderungen des Grundgesetzes sind nach Art. 79 GG leicht durchführbar.

Die Vorenthaltung von Volksabstimmungen über die Annahme der Bundesverfassung und ihre Änderungen ist staatsrechtlich unverantwortlich und dient - trotz aller anderweitigen Beschwörungen - letztlich nur dem Erhalt der gegenwärtig bestehenden Macht.<<

02.10.1990

DDR: Ministerpräsident Lothar de Maizière erklärt am 2. Oktober 1990 während einer Fernsehansprache (x298/251): >>... Es ist ungewöhnlich, daß sich ein Staat freiwillig aus der Geschichte verabschiedet. Ebenso ungewöhnlich und widernatürlich war aber auch die Teilung unseres Landes.

In wenigen Stunden tritt die Deutsche Demokratische Republik der Bundesrepublik Deutschland bei. Wir Deutschen erreichen die Einheit in Freiheit.

Ich glaube, wir alle haben Grund, uns zu freuen und dankbar zu sein. Wir lassen ein System hinter uns, daß sich demokratisch nannte, ohne es zu sein. Seine Kainszeichen waren die Unfreiheit des Geistes und das verordnete Denken, Mauer und Stacheldraht, der Ruin der Wirtschaft und die Zerstörung der Umwelt, die ideologisch kalkulierte Gängelung und das geschürte Mißtrauen.

An die Stelle dieser Tyrannei sind Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Menschenwürde getreten. Unser Weg in die Freiheit war nicht gefahrlos und war nicht unumstritten. Wir danken denjenigen, die unbeirrt ihren Weg gingen und ihren demokratischen Willen furchtlos zum Ausdruck brachten. Da sie sich von der Angst befreit hatten, konnten sie auch die Freiheit erzwingen.

Wir wissen, daß wir diesen Weg nicht ohne das neue Denken in der Sowjetunion und ohne die Unterstützung unserer Nachbarn im Osten hätten gehen können. Wir danken ... auch dem Verständnis der Vier Mächte und ihrer Verständigungsbereitschaft, die für die deutsche Einheit Voraussetzung war.

Wir sind jetzt Bürger eines gemeinsamen deutschen Staates, und mit der Länderbildung, die sich in wenigen Tagen vollzieht, werden wir gleichzeitig wieder Bürger von Thüringen und Sachsen, von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sein.

Wir können uns wieder auf die Kräfte besinnen, die aus der Geschichte und den Traditionen dieser Länder herrühren. Das Diktat des Zentralismus mit seinen ortsfernen Entscheidungen und die Auszehrung des übrigen Landes finden endlich ihr Ende. Und, so will es der Einigungsvertrag, das geeinte Berlin wird Hauptstadt Deutschlands sein.

Mit der Einheit in Freiheit wird Wirklichkeit, was viele kaum mehr für möglich hielten. Die 40jährige Teilung unseres Landes ist überwunden.<<

03.10.1990

BRD: Die Deutsche Demokratische Republik tritt am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland bei.

Gemäß Einigungsvertrag vom 29.09.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 3. Oktober 1990 Länder der Bundesrepublik Deutschland (obgleich die neuen Länder der Deutschen Demokratischen Republik erst am 14. Oktober 1990 gebildet werden!!!).

Der 3. Oktober ist seither ein gesetzlicher Feiertag ("Tag der deutschen Einheit").



Abb. 86 (x175/835): Wiedervereinigungsfeier vor dem Deutschen Reichstag in Berlin am 3. Oktober 1990

Infolge des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gehören die fünf neuen Bundesländer seit dem 3. Oktober 1990 zur EG.

Der deutsche Historiker Alexander Demandt schreibt später über das Ende der DDR (x283/-251): >>... Am 3. Oktober 1990 war es mit dem SED-Staat vorbei. War er ein Irrweg der Geschichte?

Der Eindruck liegt nahe, so wie das Dritte Reich uns als Irrweg erscheint. Aber Weimar? Und das Bismarckreich? Und der Deutsche Bund? Eine Sackgasse nach der anderen! Nicht anders das Heilige Römische Reich deutscher Nation oder die Fürstentümer des Absolutismus, ja schon das Imperium der Stauer, der Ottonen, das Reich Karls des Großen – nichts hatte Bestand.

Wir spotten über die Phrase von Tausendjährigen Reich und sitzen im Glashaus. Denn wer würde genau diese Dauer unserer Bundesrepublik nicht zutrauen oder wenigstens wünschen? Das Imperium Romanum hat sie erreicht. ...<<

Der deutsche Historiker und Diplomat Guntram von Schenck (von 2001-2006 Botschafter in Rom) berichtet später über die "Deutsche Einheit" (x878/...): >>**Geschichte - Geschichtsperzeption – Politik ...**

1989/1990 Deutsche Einheit - von Freunden umgeben

Es ist das unbestreitbare, große Verdienst Helmut Kohls, 1989/1990 das knappe Zeitfenster genutzt und entschlossen die deutsche Einheit wieder hergestellt zu haben. (Gleichzeitig lieferte Oskar Lafontaine eine unvergessene Probe seines schon damals abwegigen Populismus.) Seit der Einheit 1990 gibt es einen Grundton, eine Grundzufriedenheit in der deutschen Politik, die lauten:

Es ist vollbracht, wir haben die deutsche Einheit wieder, in Freiheit, ohne Krieg wie 1870/1871, ohne Notwendigkeit, die Nachbarn zu nötigen oder nieder ringen zu müssen, vielmehr im Konsens mit diesen. Wir sind ein demokratisches Land, sind im Westen angekommen, sind in der Europäischen Union eingebettet und von Freunden umgeben.

Es ist so etwas wie das deutsche Gegenstück zu Francis Fukuyamas "Ende der Geschichte" (The End of History and the Last Man, London 1992). Nichts ist jedoch gefährlicher als Selbstgefälligkeit und Selbstzufriedenheit, die dazu verleiten, Probleme und Bruchstellen zu übersehen, die schnell vieles in Frage stellen können. Eine Überprüfung der Selbstgewißheiten kann deshalb nicht schaden.

Die jüngsten Irritationen mit dem Polen der Zwillinge Kaczynski machen deutlich, wie unter einer lange Jahre friedlichen Oberfläche Konflikte schlummern und aufbrechen können, die tief in der Geschichte wurzeln. Offensichtlich wird diese Geschichte von den Brüdern Kaczynski anders perzipiert und andere Lehren daraus gezogen als von ihren Vorgängern - und hoffentlich Nachfolgern.

Der Widerstand von Frau Thatcher gegen die deutsche Einheit ist bekannt und beruht ebenfalls auf einer Perzeption der Geschichte, die einen deutschen Einheitsstaat mit deutschem relativen Übergewicht in Europa mit deutschem Hegemoniestreben gleichsetzte. Die Europäische Union und die Schaffung der gemeinsamen Währung des Euro wird in London z.T. immer noch als Realisierung deutscher Hegemonieträume verdächtigt. Dies um so mehr als das alte Spiel nicht mehr greift, den Rivalen Frankreich gegen Deutschland auszuspielen.

Wie man sich erinnert, hat sich Francois Mitterrand nur sehr zögerlich, mehr nolens als volens auf die deutsche Einheit eingelassen. Auch weiterhin bedarf das Verhältnis zu Frankreich ganz besonderer Pflege, es war und ist nie einfach. Auch die kleineren europäischen Nachbarn, wie z.B. die Niederlande haben die Wiedervereinigung mit gemischten Gefühlen verfolgt. Ohne die tatkräftige Mithilfe der USA und den Konsens der Sowjetunion/Rußlands wäre die deutsche Einheit niemals geglückt.

Wie eruptiv und für jedermann sichtbar die alten nationalen Reflexe und Interessen in Europa durchschlagen können, war beim Zerfall Jugoslawiens Anfang der 90er Jahre zu beobachten. Frankreich, Großbritannien und Rußland standen auf Seiten Serbiens, Deutschland, Österreich auf Seiten der Kroaten, Bosnier und Slowenen. Die europäischen Führungsmächte konnten diesen Konflikt auf europäischem Boden wegen unterschiedlicher Interessen nicht lösen. Eine Konstellation wie vor dem 1. Weltkrieg!

Verblüfft kann darüber nur sein, wer die europäische Geschichte und ihre Perzeption in den verschiedenen Staaten und Nationen nicht kennt. Erst das Eingreifen der USA gegen Serbien - dieses Mal auf Seiten Deutschlands (wenn man so will) - gab den Ausschlag. Es hat sich gezeigt, daß die USA - auch - eine europäische Schlüsselkraft sind. Gerne haben die Vereinigten Staaten im Balkan nicht interveniert. Es fragt sich, wie lange die USA den Europäern eine hilfreiche Hand leihen, wo sie selbst keine existentiellen Interessen haben wie u.a. auf dem Balkan.

Es liegt im Interesse einiger - nicht aller - europäischen Staaten, daß die USA eine europäi-

sche Macht bleiben. Sie sollen hier Aufgaben übernehmen, wie auf dem Balkan und in der KSZE, zwischen verschiedenen europäischen Mächten ausgleichen und Schutz gegenüber europäischen (Rußland) und außereuropäischen Mächten (Iran) bieten. Und eben auch ein potentiell Übergewicht Deutschlands oder Deutschlands gemeinsam mit Frankreich mittels der deutsch-französischen Zusammenarbeit durch ihre schlichte Präsenz ausbalancieren und vermeiden helfen. So hat die geplante US-Raketenabwehr in Polen und Tschechien wenig mit dem Iran, viel mit Rußland, und auch einiges mit Deutschland zu tun.

Wer über die Europäische Union und ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik spricht, muß dies im Auge haben. Wir sind in der EU noch nicht soweit, in den für die Nationen existentiellen Fragen einen Gleichklang der Interessen zu entwickeln. Das gilt nicht nur für Neumitglieder wie Polen, es gilt insbesondere auch für Großbritannien.

So nimmt es nicht Wunder, daß im Europäischen Vertrag vom Juni 2007, der unter deutschem Rats-Vorsitz nach dem Scheitern der EU-Verfassung ausgehandelt wurde, im Hinblick auf die gemeinsame Außenpolitik nur geringe Fortschritte zu verzeichnen waren. Die Außenpolitik, ggf. die Entscheidung über Krieg und Frieden, gehört zum Kernbestand der Souveränität eines Staates. Darauf verzichten die Staaten - wenn überhaupt - ganz zum Schluß.

Das Vertrauen der Europäer in die gemeinsamen Institutionen, in das Zusammenwachsen der Interessen nicht nur im ökonomischen und sozialen Bereich, in das Zusammenhalten und Zusammenwirken der Union auch in außenpolitischen Krisen muß erst wachsen und sich bewähren. Erst dann können wir die alten Dämonen vergessen, die unseren Kontinent zerrissen haben.

Die Balkankriege bei Auflösung Jugoslawiens, die Zerrissenheit Europas vor dem Irakkrieg 2003 machen deutlich, welchen Weg wir in der Europäischen Union noch vor uns haben. Im EU-Vertrag vom Juni 2007 sind im Bereich der Außenpolitik vergleichsweise geringe Fortschritte erzielt worden, aber Fortschritte wurden gemacht, wenn auch kleine. Wir sind auf dem richtigen Weg, im Ziel sind wir noch (lange) nicht.

Soviel zu den Freunden, die uns umgeben.

Auch in anderen Staaten und Nationen gibt es Legenden, Mythen, angebliche Wahrheiten und Erfahrungen, die aus der Geschichte abgeleitet werden, die aber nicht haltbar sind. Das ist keine deutsche Besonderheit.

Deutschland, das nach 1870/1871 mit der Einheit kein festes und bewährtes außenpolitisches Koordinatensystem hatte, in das es im Laufe der Jahrhunderte vergleichbar etwa mit Frankreich, England/Großbritannien oder Rußland hineingewachsen wäre, und das zweimal im 1. und 2. Weltkrieg kolossal scheiterte, ist seit 1990 im neuerlichen Anlauf darauf angewiesen, nüchtern und ohne Illusionen, Legenden oder Mythen, die in irrigen Erfahrungen der Geschichte wurzeln, seine nationalen Interessen klar zu bestimmen und in umsichtige, kluge Politik umzusetzen. Eine solche Politik setzt die Auflösung falscher Perzeptionen der Geschichte voraus.<<

Der deutsche Historiker Manfred Oertel berichtet später über die völkerrechtlichen Auswirkungen des Einigungsvertrages (x849/...): >>... Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik wurde die Zahlung der "Schattenquote" aktuell. Schien es lange Zeit so, daß die Zinsrückstände für deutsche Auslandsanleihen in den 30er Jahren nie zur Zahlung kämen, so änderte sich das mit dem 3. Oktober 1990.

Wer angenommen hatte, die Sache mit den noch offenen Zinszahlungen für 1945-1952 sei vergessen und hinfällig, wurde eines Besseren belehrt und darf sich gegebenenfalls freuen. Unbeglichene Geldverbindlichkeiten werden in dieser Gesellschaft weder vergessen noch hinfällig.

Es ist eigentlich unerheblich, wäre aber ganz interessant zu wissen, wer die noch nicht gezahlten Zinsen für die deutschen Auslandsschulden aus dem Schattendasein herausgeholt hat, ob

ungeduldige Gläubiger oder beflissene Finanzbeamte.

Im Einigungsvertrag von 1990 steht nichts über die mit dem Beitritt der DDR zur BRD aktuell werdende Angelegenheit. Eine im Einigungsvertrag fixierte Schuldenregelung betrifft nur die "aufgelaufene Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der Deutschen Demokratischen Republik" (Artikel 23). Allerdings bestimmt Artikel 11 des Einigungsvertrages, "daß völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei angehört ... ihre Gültigkeit behalten und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen sich ... auch auf das in Artikel 3 genannte Gebiet (die DDR - M. O.) beziehen".

Nun werden auch die Ostdeutschen zur Kasse gebeten, rückständige Zinsen für Auslandsschulden des Deutschen Reiches zu zahlen. Bereits im Oktober 1990 gab es erste bankeninterne Bekanntmachungen über die bevorstehende Ausgabe von Schuldverschreibungen des Bundes auf die "Schattenquote". Bei den Londoner Verhandlungen war entschieden worden, solche Schuldscheine an die Gläubiger nicht schon damals oder zu einem anderen festen Termin auszugeben, sondern eben zu dem sehr unbestimmten Zeitpunkt einer "Wiedervereinigung" Deutschlands. Jetzt war es soweit. ...

Im August 1991 veröffentlichte dann der Bundesanzeiger eine ausführliche Bekanntmachung über die Ausgabe von "Drei-Prozent-Fundierungsschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland für Zinsrückstände aus Auslandsschulden des Deutschen Reichs nach dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 ('Schattenquoten')". Zu bedienen seien Zinsrückstände der Jahre 1945 bis 1952 aus folgenden Anleihen:

Deutsche Äußere Anleihe von 1924 (Dawes-Anleihe), Internationale Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Young-Anleihe) und Deutsche Äußere Anleihe von 1930 (Zündholz- oder Kreuger-Anleihe). Ohne besondere Verhandlungen werde der Bund auch die von 1937 bis 1951 bzw. 1952 aufgelaufenen Zinsrückstände aus Äußeren Anleihen des Freistaates Preußen von 1926 und 1927 bedienen.

Die Schuldverschreibungen würden mit drei Prozent jährlich ab 3. Oktober 1990 verzinst, bei halbjährlicher Zinszahlung (jeweils zum 3. April und 3. Oktober). Die Laufzeit wurde auf 20 Jahre, die Endfälligkeit entsprechend auf den 3. Oktober 2010 festgesetzt. Die Tilgung sollte durch Ankauf (Rückkauf) oder auf dem Wege der Auslosung ab 1995 in gleichbleibenden Jahresraten von 2,5 Prozent (Dawes- und Preußen-Anleihen) bzw. 1,25 Prozent (die Anleihen von 1930) erfolgen.

Die Schuldverschreibungen erhielten Börsenzulassung und andere Wertpapiereigenschaften und wurden ins Bundesschuldbuch eingetragen. Sie konnten in DM, Pfund Sterling, Schweizer Franken, Schwedenkronen, US-Dollar, belgischen oder französischen Francs sowie in holländischen Gulden ausgestellt werden. Die Schuldverschreibungen wurden von der Bundesbank ausgegeben an die Inhaber von Bezugs- bzw. Zinsscheinen der betreffenden Anleihen. Diese Scheine waren einzureichen. Die Ansprüche konnten auch in den ursprünglichen Emissionsländern der Anleihen geltend gemacht werden.

In den wenigsten Fällen dürften die heutigen Besitzer dieser Schuldscheine frühere Anleihezeichner oder deren Nachkommen sein. Höchstwahrscheinlich sind die meisten Anleihepapiere von den ursprünglichen Gläubigern schon vor langer Zeit als vermeintlich wertlos abgestoßen worden. Mit den Schuldverschreibungen von 1990 aber brachten sie nach dem Anschluß der DDR an die Bundesrepublik noch eine beachtliche Rendite und stehen, soweit nicht schon getilgt, jetzt mit der letzten Zinsrate zur Auszahlung. Etwa 70,5 Millionen Euro sind dafür im Bundeshaushalt 2010 eingestellt.

Fazit: Seit 1990 sind auch alle Steuerzahler in den ostdeutschen Bundesländern dazu herangezogen, alte Reichs- und Preußen-Auslandsschulden zu begleichen. Natürlich sind damit sogar die von Hartz IV Betroffenen beteiligt.

So ist es eben: "Wir sind ein Volk." ...<<

14.10.1990

BRD: Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden gemäß Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 in der ehemaligen DDR folgende Länder gebildet: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

19.11.1990

Frankreich: Während der KSZE-Konferenz und EG-Gipfelkonferenz in Paris (19.-21. November 1990) unterzeichnen 34 Staats- und Regierungschefs die "Charta von Paris für ein neues Europa".

02.12.1990

BRD: Die vom "Kanzler der Einheit" geführte CDU/FDP-Koalition gewinnt am 2. Dezember 1990 die gesamtdeutsche Wahl.

Bei der vorgezogenen 12. Bundestagswahl erhalten die Parteien folgende Wählerstimmen (x089/82): >>CDU/CSU = 43,8 %, SPD = 33,5 %, FDP = 11,0 %, Grüne (West) = 3,9 %, Bündnis 90/Grüne (Ost) = 1,2 %, PDS = 2,4 %, Sonstige = 4,2 %.<<

Nach seiner Wiederwahl bildet Bundeskanzler Helmut Kohl eine Koalitionsregierung aus CDU/CSU und FDP.

15.12.1990

Belgien: Am 15. Dezember 1990 findet eine Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und die Politische Union statt, um die Preisstabilität im EG-Raum durch eine stärkere Koordinierung der Wirtschafts-, Finanz-, Wechselkurs- und Geldpolitik zu gewährleisten.

1990

BRD: Dr. Herbert Hupka (1915-2006) berichtet im Jahre 1990 in seinem Buch "Meine Heimat Schlesien. Die letzten Tage" über das Schicksal seiner schlesischen Landsleute (x022/11-13,15-16): >>Die Vertreibung aus der Heimat wurde zum letzten Kapitel der vielen Wochen und Monate, ja sogar Jahre währenden Leidensgeschichte der Deutschen in den ostdeutschen Provinzen, der Deutschen in Schlesien und Pommern, in Ost- und Westpreußen, der Deutschen jenseits von Oder und Neiße, wie man sich seit den Beschlüssen der Siegermächte in Potsdam im August 1945 zu sagen angewöhnt hat.

Diese Leidensgeschichte ist nicht nur ein Stück deutscher Geschichte, denn das Leid, das den Deutschen damals 1945 und 1946 und auch noch danach, widerfahren ist, haben andere bewirkt und verursacht, Russen und Angehörige der Völker der Sowjetunion und Polen. Um es mit einem Gedankengang der jüdischen Philosophin Hannah Arendt auszudrücken: genau so wenig wie die Deutschen zuvor waren die Russen oder die Polen die schuldig zu sprechenden Verbrecher, sondern die Unmenschen unter ihnen sind anzuklagen.

Was sich 1945 und danach in Schlesien ereignet hat, ... muß damit erklärt werden, daß zuvor den anderen Völkern Grausames an Leid im deutschen Namen, das heißt von Deutschen zugefügt worden ist. Niemand wird leugnen dürfen und auch wollen, was zuvor Russen, Polen und Juden von Deutschen haben erleiden müssen. Doch was danach geschehen ist, setzte in brutaler Weise die Verbrechen fort und kann durch die Verbrechen zuvor nicht entschuldigt werden.

Verbrechen bleibt Verbrechen, wer auch immer wem auch immer dieses zugefügt hat. So bitter es auch klingen mag, es kam 1945 kein neues Recht in die Welt, das Unrecht wurde fortgeschrieben, Rache und Vergeltung wurden oberstes Gebot. Die Opfer dieses Gebotes waren nicht die Schuldigen von gestern, sondern jeder, der ein Deutscher war, Kinder und Greise, Frauen und Männer, Arbeiter, Bauern, Soldaten, Geistliche. ...

Der Eroberer Schlesiens hieß Sowjetunion, der Soldat der Roten Armee war der Sieger. Von dieser Stunde an, da das Dorf, die Stadt erobert worden waren, bekamen dies die Bewohner in des Wortes fürchterlichster Bedeutung zu spüren. Die erste Truppe okkupierte, die zweite

Truppe plünderte, brandschatzte und vergewaltigte. Und dies waren nicht etwa zufällige Entgleisungen und Entartungen, sondern das war militärisches Programm und politischer Freipaß als Lohn für den soldatischen Einsatz. ...

Dem Eroberer folgte nach wenigen Wochen der Pole, um von Schlesien Besitz zu ergreifen. Mancher hoffte, daß es nun vielleicht besser werden könnte, hatte er doch die eben noch erlittene Brutalität der Russen auf die kommunistische Erziehung zur Gottlosigkeit zurückgeführt, und wer Pole sagt, muß auch immer katholisch sagen. Um so bitterer war die Enttäuschung, nicht zuletzt bei den deutschen katholischen Geistlichen, die sich ihrer Glaubensbrüder, vielerorts sogar ihrer Amtsbrüder polnischer Nationalität auf das Bitterste schämen mußten.

Zwar gehörten Brandschatzung und Vergewaltigung nicht mehr im gleichen Ausmaße zur Umgangsform, aber jetzt triumphierten Enteignung und Austreibung und beides geschah immer wieder erbarmungslos in Viertelstunden – oder Stundenfrist. Die weiß-rote polnische Fahne wurde gehißt, was bedeutete, daß aus deutschem Eigentum "polnisches Staatseigentum" geworden war. Die Bereicherung einzelner Polen, ganzer polnischer Familien und auch Banden, ist eines der bittersten Kapitel dieser Leidensgeschichte. Immer wieder wird die polnische Miliz als der große Schuldige angeklagt.

Besonders gefürchtet waren die Ausplünderungen, wenn ein Transport zum Verlassen der Heimat zusammengestellt wurde, oder neuerliche Gewalttaten, wenn man trotz unzähliger, bereits vorangegangener Ausplünderungen endlich den Bahnknotenpunkt Kohlfurt oder die Görlitzer Neiße erreicht hatte. Jeder der Okkupanten meinte, persönlich Rache nehmen zu müssen. Wenn das Wort wahr ist, daß der Mensch dem Menschen zum reißenden Wolf werden kann: hier hat es sich bestätigt. ...<<

>>... Werden nicht längst vernarbte Wunden wieder aufgerissen, wenn über die Ereignisse am Ende des Zweiten Weltkrieges in Schlesien berichtet wird? Es ist auch gefragt worden, ob nicht mancher dieser Berichte zu hart ausgefallen sei, weil die geistige Verarbeitung des Erlebten fehle? Hat es die Vertreibung überhaupt gegeben? Waren es nicht lediglich Einzelercheinungen, auch Exzesse, die man aber doch wohl nicht verallgemeinern darf?

Wer überwinden will, was geschehen ist, damit es sich nie mehr wiederhole, muß die ganze Wahrheit offenbaren. Es darf nichts, auch wenn es den Urhebern nicht gefallen will und diese vielleicht dann gleich mit dem selbst Erlebten und nicht minder Grausamem aufwarten könnten und wollen, verschwiegen werden. Die Tatsachen sprechen ihre eigene Sprache.

Niemand will und darf aufrechnen. Jedes Schicksal zählt. Ein Ermordeter war immer ein Ermordeter zu viel. Es werden nicht alte Wunden neu aufgerissen, sondern es wird lediglich darüber berichtet, was der Mensch dem Nächsten alles an Leid zufügen kann, aus Haß, aus Rache, aus angeblicher Sühne, in der selbstangemaßten Rolle eines Richters. ...

... Niemand ruft nach Rache und Vergeltung. Wer aber zu vergeben bemüht ist, muß wissen, wofür er diese Vergebung auszusprechen bereit ist, und ob auch der andere dazu bereit ist. Nur die Wahrheit ... führt in eine bessere Zukunft; bei aller Subjektivität geht es immer um die Wahrheit, zu sagen und andere wissen zu lassen, wie es tatsächlich gewesen ist. ...<<